

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivierung-Zugang 24.2.1991 Nr. 941

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Rittergut D. C. Ohe  
Wittlich

731 / 48

Dr. Reimann Albert, sen.,  
Heidelberg, Schlierbacher Landstr. 106  
und

Dr. Reimann Albert, jun.,  
Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 22

Betr.: Steuerangelegenheiten

angefangen:  
beendigt:

19

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang 50/1929 Nr. 425

941

January

27

Bewertung unnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften

Vorbemerkung der Schriftleitung:

Die Frage der Bewertung unnotierter Anteile, die wir in unserem Gutachten „Das halbierte Berliner Verfahren“ (BB 1947 S. 243 Nr. 599) aufgegriffen hatten, ist in der Fachpresse eingehend behandelt worden. Wir verweisen insbesondere auf die sehr gründliche Arbeit von Steuerberater Dr. Severin in Centrale Rundschreiben 7/47 (ohne mit deren Ergebnissen in allen Punkten einig zu sein). Auch aus den Kreisen unserer Leser sind uns überraschend zahlreiche Zuschriften zugegangen, die zeigen, wie wichtig das Thema für die Praxis ist. Wenn wir im folgenden zwei dieser Zuschriften abdrucken, so deswegen, weil die erstere (von Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl.Kfm. Dr. Hanns Jüngling in Fürth i. B.) den Standpunkt der Wirtschaft zusammenfassend darstellt und die zweite (von Herrn Anton Conze in Lüdenscheid) wertvolle Hinweise über das Verhältnis von Börsenkurs und Substanzwert bringt.

A.

Abschnitt 23 Abs. 3 VStR. 1946 schreibt vor, daß der Schätzung des gemeinen Wertes von Anteilen an Kapitalgesellschaften (Berliner Verfahren) nach dem Stand vom 1. 1. 1946 nur der Vermögenswert, nicht auch der Ertragswert zugrundegelegt wird. Die Erträge des Unternehmens sind für die Bewertung dieser Anteile nicht maßgebend. Der Substanzwert darf nur in Ausnahmefällen unterschritten werden. Bei weiterarbeitenden und im wesentlichen unbeschädigten Betrieben wird ein Zuschlag von 10—25% des Substanzwertes gerechtfertigt sein. Im übrigen ist nach den Abschnitten 43 und 44 der VStR. und nach Abschnitt 11 der VStR. zu verfahren.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Vorschrift dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 RBG. widerspricht und deshalb die Finanzgerichte nicht bindet. Auch durchbrechen die VStR. 1946 selbst die Bestimmung, daß der Ertragsgesichtspunkt nicht zu berücksichtigen sei, indem sie bei weiterarbeitenden und im wesentlichen unbeschädigten Betrieben einen Zuschlag von 10—25% zum Substanzwert für gerechtfertigt halten. Was soll sich in diesem Zuschlag ausdrücken? Der Substanzwert des Unternehmens baut sich auf den Teilwerten der dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter auf, seien diese in beschädigtem oder unbeschädigtem Zustand. Der unbeschädigte Zustand des Betriebes ist also schon berücksichtigt und kann keinen Zuschlag begründen. Wenn der Zuschlag einfach darauf gestützt werden will, daß der Betrieb weiterarbeitet, so kann auch diesem Gedankengang nicht gefolgt werden. Will er zum Ausdruck bringen, daß sich der Zuschlag rechtfertigt, weil der Betrieb auf Grund seines tatsächlichen Zustandes produktionsbereit ist, so gilt, wie schon erwähnt, daß dieser Umstand bei der Feststellung der Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter bereits zur Geltung kommt. Soll er bedeuten, der Zuschlag sei begründet, weil der Betrieb weiterhin tatsächlich am wirtschaftlichen Produktionsprozeß teilnehmen kann, so ist das eindeutig eine Berücksichtigung des Ertragsgesichtspunktes. Wenn aber schon ertragsmäßige Gesichtspunkte in die Bewertung einbezogen werden sollen, so kann dies natürlich nicht ohne Rücksicht darauf geschehen, ob es sich um positive oder negative Erträge handelt. Was soll den Zuschlag bei dem unbeschädigten, aber mit Verlust arbeitenden Betrieb rechtfertigen? Der Hinweis auf die hohen Preise für Sachwerte, also auch für Gewerbebetriebe? Das führt zum Eindringen des Sachwertgedankens in das steuerliche Bewertungsverfahren mit dem Ergebnis einer völligen Verwirrung der steuerlichen Wertbegriffe. Wenn also, wie dargelegt, der vorgesetzte Zuschlag nur auf dem Ertragsgedanken beruhen kann, so steht er im Widerspruch zu der Vorschrift, daß die Erträge des Unternehmens für die Bewertung der Anteile nicht maßgebend sein sollen. Soll dieser Widerspruch beseitigt werden, so kann dies nur durch Berücksichtigung der positiven und negativen Ertragsausichten geschehen. Dies entspräche der Rechtsvorschrift des § 13 Abs. 2 RBewG.

Es wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, die Nichtberücksichtigung der ganz ungewöhnlichen Ertragsgestaltung der beiden letzten Jahre entspräche durchaus dem Gesetz, das auf die Zukunft abstelle. Die Wirtschaft möchte sich nur zu gerne der Ansicht anschließen können, daß die Ertragsverhältnisse der beiden letzten Jahre ganz ungewöhnliche seien. Vom Bewertungstichtag des 1. 1. 1946 aus betrachtet, lassen sich die Erträge der Zukunft immerhin für die Jahre 1946 und 1947 eindeutig feststellen, und Ausführungen, die diese Entwicklung als ganz ungewöhnliche bezeichnen, bewegen sich doch zu sehr auf dem Boden der Hoffnungen als auf dem der Tatsachen. Wirtschaftliche Werte, die als Besteuerungsgrundlagen dienen sollen, lassen sich nicht auf bloße Hoffnungen gründen.

Der hauptsächlichste Einwand gegen Abschnitt 23 Abs. 3 VStR. 1946 richtet sich dagegen, daß dem Anteilseigner bei der Bewertung der Anteile der volle Vermögenswert der Gesellschaft zugerechnet werden soll. Das ist in der Tat unhaltbar.

Zunächst ist zu bedenken, daß in aller Regel ein erheblicher Teil des Gesellschaftsvermögens für Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf gebunden sein wird. Mindestens seit 1939, also seit 8 Jahren, sind jedenfalls in den Betrieben der Zivilgüterproduktion nennenswerte Instandsetzungen, Erneuerungen oder gar Verbesserungen an den Gebäuden und Betriebseinrichtungen nicht mehr möglich gewesen. Selbst die laufende Instandhaltung der Betriebe war vielfach nur mehr in unzulänglichem Maße möglich. Wohl alle Betriebe haben durch Beschädigungen, Beschlagsnahmen, Plünderungen usw. Verluste an Sachgütern erlitten, deren Beseitigung und Wiederbeschaffung zusammen mit dem allgemeinen Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf einen erheblichen Teil des Betriebsvermögens bindet. Dieser Teil des Gesellschaftsvermögens ist aus rein wirtschaftlichen Gründen für die Anteilseigner nicht verfügbar und kann ihnen deshalb auch nicht zugerechnet werden. In diesem Sinne hat auch der RFH. anerkannt, daß die erzielten Geschäftsgewinne nicht ohne Einschränkung der Ertragswertberechnung zugrundegelegt werden dürfen, wenn die Gesellschaft gar nicht in der Lage gewesen wäre, sie in voller Höhe auszuschütten. „Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich heute dahin entwickelt, daß die Gesellschaften, um den an sie von der Allgemeinheit gestellten Anforderungen gerecht zu werden, einen Teil ihrer Gewinne zu Erweiterungen und Verbesserungen des Betriebes verwenden müssen, auch wenn dies vom Standpunkt der rein privat-kapitalistischen Belange nicht immer zweckmäßig erscheint. Die Wirtschaft rechnet mit diesem Umstand, der sich kursdrückend auf die Bewertung der Aktien auswirkt und auch bei der Bewertung der Aktien nach dem Berliner Verfahren Berücksichtigung finden muß.“ (Urteil vom 19. 3. 1942 — III 172/41. RStBl. 1942 S. 726.)

Obwohl es sich hier um die Berücksichtigung der laufenden Gewinne bei der Ertragswertberechnung handelt und die Bindung der Gewinne im Betrieb aus anderen Gründen unterstellt wird, ist der Gedankengang analog anwendbar, wenn es sich um die Frage der Ausschüttungsmöglichkeit der im Substanzwert enthaltenen angesammelten Gewinne und Rücklagen handelt.



Es könnte hier der Einwand erhoben werden, daß die wirtschaftlich notwendige Belassung von Vermögensteilen in der Gesellschaft für den Anteilseigner eine vorteilhafte Kapitalsanlage darstelle, die wegen der Aussicht auf eine daraus zu erwartende entsprechende Ertragsgewährung den Wert der Anteile nicht beeinflussen könne. Dieser Gedanke, der vom RFH. im Urteil vom 6. 5. 1943 III 92/42 (RStBl. 43 S. 506) entwickelt worden ist, mag auf Verhältnisse zutreffen, bei denen die ungestörte laufende Produktion bei ungehinderter Instandhaltungs- und Erneuerungsmöglichkeit des Betriebs und entsprechender Gewinnerzielung als Regel angesehen werden konnte. Bei einer völlig unübersehbaren wirtschaftlichen Entwicklung aber können solche weit in die Zukunft reichenden Überlegungen für den Anteilsbesitzer nicht in Frage kommen.

Auch der Hinweis, daß die Bestimmungen über die Mindestbesteuerung die Ausschüttung von angesammelten Gewinnen und Rücklagen bei ungünstigen Gewinnverhältnissen zusätzlich belasten und dadurch erschweren, ist durchaus begründet.

Mit besonderer Dringlichkeit wenden die Steuerpflichtigen gegen die Zurechnung des vollen Vermögenswertes der Gesellschaft ein, daß ihnen im Falle einer Ausschüttung von Gesellschaftsvermögen ein erheblicher Teil weggesteuert würde, und daß man ihnen deshalb auch nur den ihnen verbleibenden Teil bei der Anteilsbewertung zurechnen könne. Dieser Einwand bedarf einer beispielweisen Darstellung an Gesellschaften mit verschiedenartiger Bilanzstruktur:

A. G.m.b.H.		B. G.m.b.H.	
Aktiva	Ges.Kap.	Aktiva	Ges.Kap.
100 000.—	100 000.—	100 000.—	20 000.—
		Rücklagen u. Gew.Vortr. 80 000.—	
C. G.m.b.H.			
Aktiva lt. Körp.Sch.St.	Ges.Kap.	20 000.—	
Bil.	60 000.—	Gew.Vortrag	40 000.—
Diff. z. Teilwert (Auf- lös. d. stillen Reserven)	40 000.—	Gew. aus Auflös. d. st. Res.	40 000.—

Der Besitzer der A-GmbH.-Anteile kann das Kapital von RM 100 000.— ohne steuerliche Belastung entnehmen. Der Anteilseigner der B-GmbH. zahlt bei Ausschüttung der Rücklagen und angesammelten Gewinne von RM 80 000.— in Steuerklasse I rd. 60 000 RM an Einkommensteuer; vom Gesellschaftsvermögen in Höhe von RM 100 000.— können ihm also rd. RM 34 000.— zufließen. Die C-GmbH. zahlt aus der Auflösung der stillen Reserven von RM 40 000.— Körperschaftsteuer in Höhe von RM 14 000.— Bei der Ausschüttung des verbleibenden Vermögens von RM 86 000.— entsteht eine Einkommensteuer von RM 53 000.—; es verbleiben also rd. RM 33 000.— Niemand wird behaupten wollen, daß die Anteile der B- und C-GmbH. in der Hand des Eigentümers mit RM 100 000.— bewertet werden können, ohne Rücksicht darauf, daß rd. Zweidrittel des Gesellschaftsvermögens im Falle der Ausschüttung dem Steuerfiskus verfallen. Damit, daß in Auswirkung der GmbH-Form das Vermögen doppelt zur Vermögensteuer herangezogen wird, nämlich einmal bei der GmbH und ein zweites Mal im Werte der Anteile beim Anteilseigner, hat das nichts zu tun. Zur Debatte steht nur die richtige Bewertung der Anteile. Es bedeutet gegenüber diesen unbestreitbaren Tatsachen für die rein wirtschaftliche Wertfindung für unnotierte Gesellschaftsanteile nichts, daß solche Gedankengänge in der Praxis offenbar nicht genügend zur Geltung kommen, insbesondere auch nicht bei der börsenmäßigen Bewertung von Aktien, weil sie seit Jahren durch die Sachwertpsychose überdeckt werden. Auch mögen erst die jetzigen konfiskatorischen Steuersätze zu solchen Überlegungen drängen.

Es ist richtig, daß sich die Kurse börsennotierter Gesellschaftsanteile meist ohne Rücksicht auf Kriegsschäden, Ertragslosigkeit und unübersehbare Wirtschaftsentwicklung an der Stoppgrenze halten; es ist aber sicherlich ebenso richtig, daß hierbei nüchterne wirtschaftliche Überlegungen, insbesondere die Berücksichtigung der Vermögenslage und der Ertragsaussichten der Unternehmen, keinerlei Rolle mehr spielen und daß ausschließlich der Sachwertgedanke, verstärkt durch die nahe Erwartung der seit langem anstehenden Währungsreform zu dieser Entwicklung geführt hat. Ein Kaufmann, der sich bei der Führung seines Unternehmens an die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften hält, muß den Grundsatz Mark gleich Mark gelten lassen, und für ihn ist die Entwicklung, die sich in der Sphäre des schwarzen Marktes vollzieht, ohne betrieblichen Einfluß. Sein wirtschaftliches Denken kann nicht von Schwarzmarktbegriffen ausgehen. Deshalb muß auch im Rahmen des zur Diskussion gestellten Problems jede Bezugnahme auf die aus den derzeitigen Geld- und Marktverhältnissen resultierende Nachfrage- und Preisentwicklung für Sachgüter abgelehnt werden. Auch der Versuch, die Kursbildung der Börse unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zur Abwehr berechtigter Einwendungen gegen die Bewertungsvorschriften für unnotierte Anteile heranzuziehen, geht fehl. Wenn sich die Börsenkurse von jeder vernünftigen wirtschaftlichen Bewertung losgelöst haben und sich nur mehr aus der Flucht in die Sachwerte erklären lassen, so scheiden sie als Wertebene, auf der die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefordert werden konnte, aus.

„Geld ist vollwertiges Vermögen,“ daran muß zweifellos festgehalten werden, wenn sich nicht Wirtschaftsprozesse, ordentliche Rechnungslegung der Betriebe und Steuerwesen in inflationistisches Chaos auflösen sollen. Deshalb muß auch von der Steuerbehörde verlangt werden, daß sie sich bei der Festsetzung von Besteuerungsgrundlagen von dem Sachwertgedanken freihält. Wenn man dies annehmen möchte, so erscheinen die Bedenken, die gegen die schematische Anwendung des „halbierten Berliner Verfahren“ geltend gemacht werden, durchaus als von beachtlichen Gründen getragen. Nur mit dem Bedauern der Finanzbehörden über die katastrophalen Auswirkungen der derzeitigen Besteuerungsmethoden ist dem Steuerpflichtigen wenig geholfen. Gedient ist ihm aber damit, daß die Steuerbehörden nicht über eindeutige gesetzliche Vorschriften hinweggehen und sich bei ihrer Tätigkeit wirklich von wirtschaftlichem Verständnis leiten lassen.

Dadurch könnte manche Härte der von Wirtschaft und Fiskus gleichermaßen als untragbar bezeichneten Steuerlast gemildert werden.\* Dr. H. Jüngling.

\*) Anmerkung der Schriftleitung: In einer anderen Einsendung wird darum geherrscht, daß die Anteilseignern nicht möglich sei. Bei Wertpapierbesitzern, die jetzt den Anteilseignern nicht mehr oder noch nicht ausweisen, weil die Anteile in der Regel im Sammeldepot liegen und verfügbare zunächst nicht werden, sind aber die Anteile oder mehrere Papiere abzugeben und damit seinen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen. In dieser immerhin noch verhältnismäßig günstigen Lage sind die Anteilseigner unnotierter Anteile am meisten nicht. Die Eigentümer von G.m.b.H.-Anteilen und von unnotierten Aktien können nicht einen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen, um ihren Anteilen abzugeben, um ihren steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen, dennoch aus Gesellschaften zu erwerben. Niemand geneigt, Minoritäten solcher Gesellschaften zu erwerben.



## B.

I. Der Streit der Meinungen würde besser geklärt werden, wenn folgende Feststellungen getroffen würden: Es müßte von der Steuerverwaltung für den 1. 1. 1940 und 1. 1. 1946 festgestellt werden, wie sich prozentual die Börsenkurse zu den Steuerkursen und die Steuerkurse zu den Substanzwerten verhalten. Aus dem wenigen Material, das mir zur Verfügung steht, glaube ich unter allem Vorbehalt folgende Schlüsse ziehen zu können:

1. Die Börsenkurse und die davon abgeleiteten Steuerkurse zum 1. 1. 1940 liegen (insbesondere bei guten Industrie-Papieren) vielfach erheblich unter den Substanzwerten.
- 2a. Der Börsenkurs und der Steuerkurs 1. 1. 1940 liegt bei manchen Werken (insbesondere bei Werken mit wenig Kriegsverlusten) wieder wie 1940 vielfach erheblich unter dem Substanzwert.

b. Andererseits ist aber der Steuerkurs von Werken mit großen Verlusten 1945 höher als der Substanzwert, in einem Falle ist der Steuerkurs doppelt so hoch wie der Substanzwert. Es scheint, als ob die Kriegsverluste keinen entscheidenden Einfluß auf die Kurse haben. Das kann m. E. nur bedeuten, daß teilweise für den Kurs — soweit es infolge der Stopkurse praktisch möglich ist — der Gedanke der Flucht in die Sachwerte bestimmt ist.

Ergibt dieser Vergleich, daß gerade bei guten Unternehmen mit wenig Kriegsverlusten ebenso wie 1940 auch 1946 der Steuerkurs den Substanzwert mehr oder weniger unterschreitet, so sind daraus folgende Schlüsse zu ziehen:

1. Ein Zuschlag zum Substanzwert bei unnotierten Anteilen ist nicht berechtigt. Denn wenn gerade der Steuerkurs von gut durch den Krieg gekommenen Werken den Substanzwert nicht erreicht, so kann schwerlich die Masse der Kapitalgesellschaften mit unnotierten Anteilen noch besser eingestuft werden als gute, bekannte Kapitalgesellschaften mit börsengängigen Anteilen und wenig Kriegsverlusten.

2. Für den Steuerkurs (infolge Festsetzung von Stopkursen) ist die Rendite ebenso wie 1940 ausschlaggebender für den Kurs als die Substanz.

II. Es muß untersucht werden, ob nicht steuerliche Gründe für die Tatsache maßgebend sind, daß die Börsenkurse (Steuerkurse) die Substanzwerte nicht erreichen (IV, V, VI). Es ist offensichtlich, daß die Substanz einer Kapitalgesellschaft nicht ohne gewaltige Vermögenseinbußen durch Steuerzahlungen in die Hand des Aktionärs überführt werden kann. Die Überführung der Substanz in die Hände des Aktionärs kann unmittelbar erfolgen durch Auflösung der Kapitalgesellschaft oder Umwandlung in eine Personalgesellschaft oder unmittelbar durch Verkauf der Anteile an einen Dritten.

1. Substanzbelastung durch künftige Steuerschulden, die bei der Kapitalgesellschaft bei Realisierung der Anteile entstehen.

Es wird vorausgesetzt, daß der voraussichtliche Börsenkurs und damit auch der Steuerkurs den Substanzwert nicht erreicht. In diesem Falle kann die Substanz einer Kapitalgesellschaft bei dem Aktionär nur mit der Begründung in voller Höhe erfaßt werden, daß der Aktionär in der Lage ist, sich die Substanz der Kapitalgesellschaft jederzeit, sei es durch Auflösung oder durch Umwandlung in eine Personalgesellschaft, in voller Höhe ohne erhebliche Vermögenseinbuße an sich zu ziehen. Der Ansatz des Substanzwertes steht somit in diesem Falle unter der Voraussetzung (Bedingung), daß die Kapitalgesellschaft aufgelöst oder umgewandelt wird. Bei einer Schätzung, die unter einer solchen Bedingung steht, müssen durch die Schätzung alle Tatsachen berücksichtigt werden, die eintreten, wenn die durch die Schätzung unterstellte Bedingung eintritt, d. h. alle Steuerschulden müssen wertmindernd erfaßt werden, die bei der Kapitalgesellschaft selbst eintreten, wenn sie aufgelöst oder umgewandelt wird, insbesondere ist daher die Körperschaftsteuer nach § 14 Körperschaftsteuergesetz abzugsfähig. Der Grundsatz des § 6 Reichsbewertungsgesetz, wonach bedingte Steuerschulden nicht abzugsfähig sind, gilt nicht, wenn eine Schätzung selbst von einer bestimmten Voraussetzung (nämlich der Auflösung oder Umwandlung) ausgeht. Die oft erhebliche Körperschaftsteuer, die von den stillen Reserven bei Auflösung oder Umwandlung der Kapitalgesellschaft zu zahlen ist, mindert objektiv den Wert jedes Anteils für jeden Besitzer und rechtfertigt daher einen Abschlag vom Substanzwert. Der Abschlag ist gerechtfertigt, sobald ein Vergleich der Steuerkurse mit den Substanzwerten oder andere Umstände ergeben, daß tatsächlich die hohe Steuerbelastung, die bei der Realisierung für den Anteilseigner eintritt, es verhindert, daß der wirkliche Substanzwert in den Kursen zum Ausdruck kommt. Fälle, in denen der Steuerkurs weit über dem Substanzwert liegt (Ostwerte), sind daraufhin zu überprüfen, ob nicht Schwarzmarkttendenzen (Flucht in die Sachwerte) für die Kurse maßgebend sind. Solche Kurswerte sind für den Vergleich auszuscheiden.

2. Künftige persönliche Steuerschulden des Anteilseigners im Falle der Realisierung und Substanzwert.

Außerst zweifelhaft ist es, ob die persönliche Einkommensteuer nach § 17 Einkommensteuergesetz, die bei Veräußerung der Anteile oder bei Auflösung oder Umwandlung eintreten kann, irgendwie vermögensteuerlich berücksichtigt werden kann. Sicher ist, daß die Einkommensteuer keinen Abschlag vom Wert der Aktien begründen kann, da die Aktien gleichmäßig hoch für alle Anteilseigner festgesetzt werden müssen.\*). Aber kann nicht bei Steuerpflichtigen mit wesentlicher Beteiligung ein Passivposten voraussichtliche Einkommensteuer als Korrekturposten zu dem hohen Substanzwert eingesetzt werden? Richtig ist, daß ein Gegenstand, der mit einer erheblichen Steuer (Einkommensteuer) für den Fall der Veräußerung belastet ist, für den Eigentümer nicht den Wert hat, der sich im Substanzwert verkörpert. Sein Wert nähert sich wirtschaftlich gesehen für den Eigentümer dem Wert, der ihm tatsächlich bei Realisierung verbleibt. Dem privaten Hausbesitzer bleibt bei einem Hausverkauf im wesentlichen der Kaufpreis. Dagegen verbleiben dem Eigentümer von GmbH.-Anteilen, die mit 800 % bewertet sind, bei 100 % Anschaffungspreis im Falle der Veräußerung vielleicht 200 % des Nennwerts. Die ungeheure Steuerbelastung stellt hierdie Dinge auf den Kopf. Feststellungen wie § 6 Reichsbewertungsgesetz haben wegen der hohen Steuerbelastung in gewissen Grenzfällen ihren Sinn verloren. Es muß tatsächlich ernst erwogen werden, ob gegenüber hohen Substanzwerten nicht ein Passivposten: „Voraussichtliche Einkommensteuer bei Realisierung“ ausgleichend in Erscheinung zu treten hat. Die ganze Bewertung beruht auf dem Gedanken, daß man im Falle der Veräußerung den angesetzten Wert erzielt und in mindestens erheblichem Umfange auch tatsächlich behält. Wird nicht ein Grundgedanke des Bewertungsrechts, der Veräußerungspreis als Wertmaßstab, dadurch hinfällig, daß gerade im Falle der Veräußerung der größte Teil des erzielten Kaufpreises weggesteuert wird? Für das wirtschaftliche Denken ist das Rohvermögen in diesem Falle mit einer Schuld belastet, die die Aktivseite (den Substanzwert) auf das richtige Maß zurückzuschraubt. Jemand, der von 1 Million RM Aktienbesitz bei Veräußerung nur RM 200 000 — behält, wird, wenn er realen unbelasteten Wert in Höhe von 1 Mill. RM in Händen hat. Diesem Gedanken müßte die Bewertung irgendwie Rechnung tragen. Jedenfalls ist ein Zuschlag zum Substanzwert, wie ihn die Vermögensteuer-Richtlinien bei arbeitenden Betrieben vorsehen, nur in ganz verschwindenden Ausnahmefällen gerechtfertigt.

A. Conze

\*) Anmerkung der Schriftleitung: Bei der Höhe der besteuerten Einkommensteuerbelastung ist stets mit einer Belastung von mindestens 50 % (Einkommen von mehr als 2000 RM für alle Anteilseigner zu Grunde gelegt werden).

Aug 22 1974  
Ward  
Suey

(22c) Köln, im Dezember 1947

## „Centrale“-Rundschreiben: CR 7/1947

(Nur für angeschlossene Firmen)

Vorl. genehmigt unt. Nr. 7100 of 1 I.C.U.

### Geschäftliche Mitteilungen!

#### I.

Mit diesem Heft CR. 7/1947 beschließen wir den Rundschreibedienst dieses Jahres. Der Jahrgang umfaßt damit 48 Seiten. Nachstehend bringen wir u. a. den wichtigen Aufsatz über die „Bewertung von Geschäftsanteilen“.

Für das nächste Jahr ist ein größerer Umfang unserer Rundschreiben vorgesehen. Dadurch wird es notwendig,

die Unkostengebühr 1948 in Höhe von 8,— RM zu erheben; zusammen mit dem Jahresbeitrag von 12,— RM und daher insgesamt 20,— RM für das neue Jahr an uns zu überweisen (wie bisher unterbleibt aus zeitbedingten Gründen die Ausstellung besonderer Rechnungen!).

#### II.

#### Auf die Bücher-Anzeigen

im vorigen CR. 6/1947, S. 31, sei mit der Maßgabe verwiesen, daß die Hefte 1—4 der Kölner Schriftenreihe „Der Rechts- und Steuerdienst“ inzwischen vergriffen sind. Heft 5 (Bettermann, Wesen, Technik und Grenzen des Miet- und Pachtschutzes) umfaßt 27 S. Din A 5; Preis: 2,60 RM).

Sonderheft Nr. 4 der „Finanz-Rundschau“, betitelt:

#### Die Einkommensteuer,

ist inzwischen erschienen (116 S. Din A 5, RM 5,70) und

### Bewertung von Geschäftsanteilen im Vermögensteuerrecht

Bei den VermSt-Sätzen bis 1945 einschl. hat die Frage, mit welchen Werten die Geschäftsanteile im stpfl. Vertragen der Gesellschafter anzusetzen waren, den Stpfl. und der Finanzverwaltung viel Kopfzerbrechen gemacht<sup>1)</sup>. Die Bewertung zum 1. 1. 46 ist noch schwieriger geworden, weil die Verhältnisse an diesem Tage noch derart waren, daß jedwede fundierte Aussicht auf Besserung der Wirtschaftslage fehlte und damit auch noch gänzlich ungewiß war, ob das einzelne Unternehmen noch weiter bestehen würde. Die Festsetzung des Wertes zum 1. 1. 46 ist auch verantwortungsvoller geworden, weil bei den ab 1. 1. 46 geltenden VermSt-Sätzen es in der Regel der Fälle ausgeschlossen war und auch noch ist, die VermSt. aus den aus den Geschäftsanteilen fließenden Renditen zu zahlen. Andere Einkünfte, die der erhöhten EinkSt. unterliegen, mußten und müssen zur Finanzierung der VermSt. herangezogen werden. Die Sachlage war bis zu dem Augenblicke in der brit. Zone noch in etwa tragbar, als die VermSt. noch zu 100 vH. vom stpfl. Einkommen abgesetzt werden konnte. Katastrophal wird aber die Sachlage in den allermeisten Fällen, nachdem zwischenzeitlich die VermSt. nur noch im Rahmen des § 10 Abs. 2 EinkStG. vom Einkommen abgesetzt werden kann.

Stpfl. und die Berater der Stpfl. sowie die Finanzämter werden deshalb mit besonderer Sorgfalt in jedem einzelnen Falle prüfen müssen, ob die gefundenen Werte gerecht sind.

1) Zum Verfahren 1940 vgl. folgende Aufsätze: Böttcher in StuW. 1942 Sp. 219 ff.; Dietzel in DSZ. 1940 S. 525 ff.; Ellinger in StuW. 1941 Sp. 1050, 1942 Sp. 489 und 1943 Sp. 28; Frank in DSBl. 1940 S. 447 ff. und 1942 S. 417 ff./651 S. 23 ff., sowie im RdW. 1942 S. 373 ff.; Hauff im RdW. 1940 S. 165 ff., S. 199 ff. und 224 ff.; Krekeler im DSBl. 1940 S. 87 ff./651 S. 15 ff.; Meyer in InduSt. 1942 S. 156 ff.; Seervin im RdW. 1940 S. 282 ff.; Veiel in StuW. 1940 S. 599 ff.

bringt insbes. in übersichtlicher Form die neuen amtl. Veranlagungs-Richtlinien im Zusammenhang mit den einzelnen Paragraphen des EinkStG. in der jetzt gültigen Fassung.

Zu Beginn des neuen Jahres soll eine neue Gesetzes-Sammlung in Lose-Blatt-Form, die

#### Schnellkartei des deutschen Rechts,

aufgeteilt in: I. Privatrecht einschl. Verfahrensrecht — II. Strafrecht u. Öffentl. Recht — III. Steuerrecht, erscheinen (Preis je Blatt voraussichtlich 0,10 RM). Bestellungen z. Zt. nur auf alle drei Gruppen geschlossen möglich.

#### III.

Ab 1. 1. 1948 wird es voraussichtlich möglich sein, neue Bestellungen auf die Steuer-Zeitschrift

#### Finanz-Rundschau

in beschränkter Anzahl auszuführen (vierteljährl. 3,— RM zuzgl. Zustellgebühr). Sofort-Bestellungen der uns angeschlossenen Centrale-Kunden werden bevorzugt berücksichtigt; Nachlieferung älterer Hefte ist leider nicht möglich.

Centrale für Gesellschaften m. b. H.

Dr. Otto Schmidt

#### I. Die Problematik der Bewertung

1. Dieses Suchen und Finden des gerechten Wertes ist zunächst deshalb erschwert, weil die Rechtsgrundlage für die Bewertung nach den in der brit. und amerik. Zone geltenden Regeln in den VermStRichtl. 1946 auf recht unsicheren Füßen steht.

Nach § 13 Abs. 2 RBewG. ist für die Geschäftsanteile der gemeine Wert maßgebend. Läßt sich dieser gemeine Wert nicht aus Verkäufen herleiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der GmbH. zu schätzen. Abschn. 23 Abs. 3 VermStRichtl. 1946 schreiben dagegen eine Bewertung vor, die in der Hauptsache substanzmäßig ausgerichtet ist. Das Gesamtvermögen der GmbH. soll nämlich entscheidend sein, während die Ertragsaussichten nur als Korrektiv herangezogen werden sollen mit der Maßgabe, daß der Substanzwert nur in Ausnahmefällen unterschritten werden darf und daß bei weiterarbeiten den und im wesentlichen unbeschädigten Betrieben ein Zuschlag von 10—25 vH. vom Substanzwert gerechtfertigt sein soll (d. h. daß der Zuschlag nicht vorgenommen werden muß).

Nun hat aber nach der Vo. der brit. MilReg. vom 1. 3. 46<sup>2)</sup> die FLSt., die die Richtlinien für die brit. Zone erlassen hat, die Vollmachten des früheren RdF. nur insoweit, als sie in bestimmten besonders angeführten Gesetzen enthalten sind. Ich unterstelle, daß die Rechtslage in der amerik. Zone bei den einzelnen Ländern, die dort ihre Richtlinien erlassen haben, eine ähnliche ist. Ein Gesetzgebungsrecht haben die FLSt. und die einzelnen Länder also nicht. Sie können nur im Rahmen des § 12 AO. die zur Durchführung und Ergänzung ergangener Gesetze erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen. Eine Änderungsbefugnis hinsichtlich bestehender Gesetze steht der FLSt. und den Ländern also nicht zu.

2) StuZBl. 1946 S. 28.

Da aber die VermStRichtl. 1946 im Widerspruch zu dem Gesetz stehen, so binden diese Richtlinien als Verwaltungsanweisungen nur die der FLSt. und den Finanzministerien unterstellten Oberfinanzpräsidenten und Finanzämter. Der Stpfl. hat dagegen einen unentziehbaren Anspruch darauf, daß die Bewertung der Geschäftsanteile nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Ähnlich war die Lage bei den VermStRichtl. 1940, die noch im gewissen Einklang mit dem Gesetz zu bringen waren. Diese VermStRichtl. 1940 hat der RFH. nicht in allen Teilen als maßgebend anerkannt. Er hat vielmehr gewisse Grundsätze herausgearbeitet, die im Widerspruch zu den in den VermStRichtl. 1940 vorgeschriebenen Berliner Verfahren standen<sup>3-5)</sup>.

2. Das sogen. Berliner Verfahren, wie es für 1940 angewandt wurde, ist schon früher in den Grundsätzen in der Wirtschaftspraxis bekannt gewesen. Eine formelhafte Berechnung von Geschäftsanteilen eines lebenden Betriebs, wie sie das Verfahren vorschreibt, ist aber stets an greifbar. Davon geht auch der frühere RfF., der das Berliner Verfahren zum erstenmal in den VermStRichtl. 1940 vorschrieb, aus. Schon kurze Zeit nach der Herausgabe der VermStRichtl. 1940 mußten neue Vorschriften in den VermStErgRichtl. gegeben werden. In diesen VermStErgRichtl. ordnete er ausdrücklich an: „Es (das Berliner Verfahren) darf nicht starr gehandhabt werden. Die anzustellenden Berechnungen sind nur ein Hilfsmittel, um eine Unterlage für die Beurteilung des angemessenen Wertes zu gewinnen.“ Derselben Auffassung ist auch der RFH., welcher vor einer schematischen Anwendung des Berliner Verfahrens warnt und ausdrücklich vorschreibt, daß den Besonderheiten des einzelnen Falles genügend Rechnung getragen werden müsse<sup>3)</sup>. Man kann sich zur Rechtfertigung auch nicht darauf berufen, daß der RFH. das Berliner Verfahren in seiner Rechtspr. beachtet hat. Der RFH. hatte bei Schätzungen (und um solche handelt es sich hier) nur zu prüfen, ob die Finanzverwaltung zu dem jeweiligen Ergebnis kommen konnte, nicht dagegen, ob sie zu dem Ergebnis kommen mußte. Noch problematischer wird diese formelhafte Bewertung nach dem für 1946 vorgeschriebenen neuen Berliner Verfahren (vgl. hierzu die Ausführung zu IV—VI).

3. Weiter steckt die Bewertung von Geschäftsanteilen zum 1. 1. 46 deshalb voller Zweifel, weil die Ertragsaussichten am 1. 1. 46 unübersehbar waren. In der Vergangenheit hat man die Ertragsaussichten an den Erträgen der zurückliegenden Jahre gemessen, d. h. man ging davon aus, daß das, was in den rückliegenden Jahren im Betriebe erzielt war, auch wohl für die Zukunft erzielbar sei. Ein solches Messen des zukünftigen Ertrages nach dem Ergebnis der Vergangenheit ist aber zum 1. 1. 46 nicht möglich (vgl. hierzu die Ausführungen zu V). Nun meint Ellinger<sup>5a)</sup>, daß „der Geldbesitzer z. Zt. nicht auf Erträge, sondern auf die erhaltene Betriebsanlage sieht. Kapitalanlagen“ werfen gegenwärtig im allgemeinen keine Erträge ab. Es wäre deshalb eine Berücksichtigung ungewöhnlicher Verhältnisse, wenn diese Ertragslosigkeit sich bei der Anteilsbewertung auswirken könnte. Ellinger will auf diese Weise anscheinend den Ertragsfaktor, der von Gesetzes wegen bei der Anteilsbewertung berücksichtigt werden muß, ausschalten. M. E. läßt sich auf solche Weise eine gesetzliche Vorschrift nicht aus der Welt schaffen. Ungewöhnlich sind heute alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens, der Wirtschaft und der Arbeit. Trotzdem gelten für das Vermögen und die Vermögensfrüchte aber immer noch die alten Bestimmungen, die auf gewöhnliche Verhältnisse abgestellt waren. Es müssen deshalb bei der Anteilsbewertung auch die Ertragsaussichten berücksichtigt werden.

4. Kein Problem sehe ich dagegen in den Schwarzmarktpreisen. Es mag hier und da vorkommen, daß für Geschäftsanteile trotz des Preisstopps<sup>6)</sup> sogen. Schwarzmarktpreise gezahlt werden (mir sind solche Fälle nicht bekannt geworden). Diese Schwarzmarktpreise sind aber kein Maßstab für den gemeinen Wert, der hier nur von Bedeutung ist. Der gemeine Wert richtet sich vielmehr nach dem Preise, der auf die Dauer im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen ist (vgl. auch Abschn. 6 VermStErgRichtl. 1946).

## II. Ableitung des gemeinen Wertes aus Verkäufen

Nach den gesetzlichen Vorschriften soll der gemeine Wert der Geschäftsanteile, wenn das möglich ist, aus Verkäufen

3) RFH. III 54/40 vom 6. 2. 41 = Kartei RBewG. 1934 § 13 Abs. 2 R. 25.

4) RFH. III 156/41 v. 27. 11. 41 = Kartei aaO. R. 28.

5) RFH. III 34/41 v. 19. 3. 42 = Kartei aaO. R. 32.

6) Frank in RdW. 1942 S. 194 ff.

hergeleitet werden. Zeitlich und sachlich sind dieser Wertermittlungsart aber Grenzen gesteckt.

Einmal darf der Verkauf nicht längere Zeit vor oder nach dem Stichtage des 1. 1. 46 liegen. Nach Abschn. 42 Abs. 2 VermStRichtl. 1940 war für die Bewertung 1940 auf die Zeit vom 2. 1. 39 bis 29. 2. 40 abgestellt. Dem Verkauf eines Geschäftsanteils gegen Ende 1940 hat der RFH. für die Bewertung 1940 keine Bedeutung zugemessen<sup>7)</sup>. Nach den Verhältnissen, wie sie am 1. 1. 46 bestanden, wird man wohl unbedenklich auf das ganze Jahr 1945 und vielleicht auch auf 18 Monate nach dem 1. 1. 46 zurückgehen können, da in diesem Zeitraum wohl kaum Wertänderungen vorgekommen sein werden. Der amtliche Fragebogen für die Ermittlung des gemeinen Wertes zum 1. 1. 46 stellt allgemein auf Verkäufe nach dem 8. 5. 45 ab. Bei Verkäufen nach dem 1. 1. 46 will aber die Finanzverwaltung anscheinend in einzelnen Fällen entscheiden, ob der Kaufpreis noch maßgebend sein soll.

Sachlich wird man nur Verkäufe berücksichtigen können, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (§ 10 RBewG.) getätigt sind, ungewöhnliche und persönliche Umstände also außer acht lassen. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer können ein persönliches Motiv in den Kaufpreis gebracht haben, so daß sie als Grundlage für die Bewertung ausscheiden; das braucht aber nicht immer der Fall zu sein<sup>8)</sup>. Auch bei dem Erwerb eines Spitzenbetrages (d. h. eines Betrages, der dem Käufer die einfache oder qualifizierte Mehrheit bringt) können persönliche Momente für die Bewertung maßgebend gewesen sein. Für die heutige Zeit sind auch Verkaufspreise als Grundlage für den gemeinen Wert auszuscheiden, die schwarzmarkthähnlichen Charakter haben. Weiter können auch Verkäufe zu Preisen, die im Gesellschaftsverträge ziffern- oder bewertungsmäßig festgelegt sind, nicht als im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zielte Preise angesehen werden<sup>9)</sup>. Schließlich sollen ab Verkaufspreise unberücksichtigt bleiben, wenn sie ohne Rücksicht auf das Vermögen und die Ertragsaussichten der Gesellschaft bemessen werden, also dem gemeinen Werte nicht entsprechen<sup>9-10)</sup>.

Liegen mehrere Verkaufspreise vor, die als maßgebend betrachtet werden können, so ist mE. der durchschnittliche Verkaufspreis zu ermitteln.

Die Herleitung des gemeinen Wertes aus den hier nach in Betracht kommenden Verkäufen ist mE. der sicherste Weg zur Ermittlung des gemeinen Wertes. Dieser Weg wird aber wohl nur in den seltensten Fällen beschritten werden können.

## III. Das Bewertungsverfahren im allgemeinen

Das sogen. Berliner Verfahren, das dann zur Anwendung kommt, wenn der gemeine Wert aus Verkäufen gem. II nicht hergeleitet werden kann, ermittelt zunächst den Substanzwert und den Ertragswert. Aus diesen beiden Werten wird dann als Durchschnitt der Mittelwert errechnet. Dieser Mittelwert erfährt noch gewisse Zu- und Abschläge.

Der Substanzwert richtet sich nach dem Verhältnis des Vermögens der GmbH. zum Stammkapital, also nach Formel

$$SW = \frac{\text{Vermögen} \times 100}{\text{Stammkapital}}$$

Der Ertragswert wird aus dem Verhältnis des durchschnittlichen Ertrages mehrerer zurückliegender Jahre zu einer gewissen Verzinsung des Stammkapitals errechnet. Für die Errechnung des Ertragswertes ist die Formel aufgestellt:

$$EW = \frac{\text{Ertrag} \times 100 \times 100}{\text{Stammkapital} \times \text{Zinssatz}}$$

Wegen der Einzelheiten zum Substanz-, Ertrags- und Mittelwert und zu den Zu- und Abschlägen vgl. die folgenden Ausführungen.

## IV. Der Substanzwert

1. Bei der Feststellung des Substanzwertes der Geschäftsanteile ist vom Einheitswert des Betriebsvermögens der GmbH. auszugehen. Daraus ergibt sich schon, daß die in dem Teil B der VermErklärung 1946 aufgenommenen Wirtschaftsgüter hier unberücksichtigt bleiben. Dieser Einheitswert ist aber nicht ohne weiteres der Berechnung des Substanzwertes zugrunde zu legen. Der Einheitswert gibt nur das Vermögen wieder, das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen errechnet ist. Bei der Ermittlung des

7) RFH. III 137/41 v. 19. 2. 42 = Kartei RBewG. 1934 § 13 Abs. 2 R. 30.

8) RFH. III 108/41 v. 2. 10. 41 = Kartei aaO. R. 26.

9) RFH. III 309/37 v. 25. 11. 37 = Kartei aaO. R. 12.

10) RFH. III 172/41 v. 19. 3. 42 = Kartei aaO. R. 93.

Substanzwertes der Geschäftsanteile ist aber von wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen. Die VermStRichtl. 1940 (Abschn. 43 Abs. 2) sahen schon gewisse Korrekturen vor. Die Rechtspr. des RFH. brachte weitere Korrekturen.

2. Der Einheitswert des Betriebsvermögens ist nach Abschn. 43 Abs. 2 VermStRichtl. 1940 (auch anwendbar für die Bewertung zum 1. 1. 46) zu erhöhen zunächst um den Wert der Schachtelbeteiligung nach § 60 RBewG., soweit dieser im Einheitswert des Betriebsvermögens nicht enthalten ist. Die Schachtelbeteiligung ist hier mit dem Steuerkurswert oder dem gemeinen Werte anzusetzen. Weiter ist nach denselben Bestimmungen der Einheitswert zu erhöhen um die Werte der Wirtschaftsgüter, die nach § 59 Ziff. 1 RBewG. nicht zum Betriebsvermögen gehören. Hierher gehören insbesondere Wirtschaftsgüter, die nach den Doppelbesteuerungsverträgen von der VermSt. befreit waren (diese Wirtschaftsgüter gehören heute in Teil B der VermErklärung) sowie gewisser Neuhausbesitz (der aber ab 1. 4. 44 wieder vermstpf. geworden ist). Diese beiden letzteren Hinzurechnungen kommen zum 1. 1. 46 nicht mehr in Betracht.

3. Der Einheitswert des Betriebsvermögens ist dagegen um eine Reihe von Posten zu kürzen, die der Käufer des Geschäftsanteiles bei der internen Wertermittlung für sich berücksichtigen wird. Es handelt sich hier um folgende Posten:

a) Verbindlichkeiten aus Garantie- usw. Verträgen. Diese Verbindlichkeiten haben nach Abschn. 22 VermStRichtl. 1946 nur in gewissen Fällen das Betriebsvermögen verkürzt. ME. müßten darüber hinaus hier noch weitaus derartige Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, wenn nach Lage des einzelnen Falles mit ernsthaften Rückgriffen zu rechnen ist. In der Regel wird man wohl davon ausgehen können, daß, wenn bis zum Herbst 1947 keine Beanstandungen folgt sind, eine Korrektur nicht möglich ist.

b) Verpflichtungen aus Bürgschaften, Avalen, wechselrechtliche Haftungen usw. Im Vermögen der GmbH. konnten solche Verpflichtungen nur berücksichtigt werden, wenn der Stpf. in Anspruch genommen war. Hier wird man sie berücksichtigen müssen, wenn nach Lage des Falles mit einer Haftbarmachung gerechnet werden mußte.

c) Schulden, die sich auf die in Ziff. 2 erwähnte Schachtelbeteiligung beziehen. Diese Schulden wurden beim steuerlichen Betriebsvermögen nicht berücksichtigt, weil kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit steuerbaren Wirtschaftsgütern vorhanden war. Hier sind sie als echte Schulden zu berücksichtigen.

d) Gesellschafterdarlehen, die im Betriebsvermögen als verdecktes Stammkapital erfaßt sind. Würde man diese Darlehen nicht berücksichtigen, so würden Gesellschafter, die keine Darlehen gegeben haben, VermSt. zu zahlen haben für Beträge, die ihnen gar nicht gehören.

e) Gewisse Steuerschulden. Beim Einheitswert wird nur die Steuerschulden berücksichtigt, die nach § 53 a RBewDurchfVo. abzugsfähig sind, also laufende Steuern, die am Stichtag fällig gewesen sind oder bei späterer Fälligkeit einen Zeitraum erhoben werden, der am Stichtag geendet hat. Dieser Abzug hat zunächst für solche GmbH. Bedeutung, die zu einem vom 31. 12. abweichenden Zeitpunkt bilanzieren und diesen Stichtag auch für die VermFeststellung beibehalten haben. In ihrer VermBilanz erscheinen zB. die Schulden für die KörpSt., GewSt., AusglUml., VermSt. und UmsSt. für 1945 nicht. Für die Bewertung der Geschäftsanteile muß der Substanzwert um die Schulden gekürzt werden, die verhältnismäßig auf das in 1945 endende Wirtschaftsjahr entfallen. Aus Vereinfachungsgründen wird man so viele Zwölftel dieser Steuerschulden absetzen, als Monate des Wirtschaftsjahrs 1944/45 im Kalenderjahr 1945 liegen. Aber auch bei solchen GmbH., die mit dem Kalenderjahr bilanzieren, wird man einen Abzug für die wirtschaftlich bis zum 31. 12. 45 entstandene Schuld an Grundsteuer 1945/46 zulassen müssen. Der RFH.<sup>4,7)</sup> hat auch bisher grundsätzlich derartige StSchulden zum Abzug zugelassen.

f) Pensionsverpflichtungen. In der VermBilanz konnten diese Verpflichtungen nur für die Begünstigten als Schulden berücksichtigt werden, bei denen der Pensionsfall bereits eingetreten war. Für die Bewertung von Geschäftsanteilen werden aber alle Pensionsverpflichtungen, die am Stichtag bestanden haben, zu berücksichtigen sein, mag nun der Pensionsfall eingetreten sein oder nicht.

g) Liquidations-KörpSt. Wenn der gemeine Wert der Geschäftsanteile nur nach dem Substanzwert ausgerichtet wird, so muß ein Abzug in ungefährer Höhe der Liquidations-KörpSt. gemacht werden. Das Vermögen der GmbH. kommt den einzelnen Gesellschaftern erst bei einer Liquidation zu-

gute. Dieser Liquidationserlös ist aber geschmälert durch die Liquidations-KörpSt., die auf der Differenz vom Liquidations-Anfangsvermögen zum Liquidations-Schlußvermögen liegt. Die Höhe dieser Steuer muß geschätzt werden. Der RFH.<sup>11)</sup> läßt zwar (allerdings nur bei Familiengesellschaften) einen entsprechenden Abschlag zu, soweit der Ertragswert in Frage kommt. Das mag damals berechtigt gewesen sein. Wenn aber heute der Ertragswert nur ein Korrektivposten sein soll, so muß diese Minderung beim Substanzwert zugelassen werden.

h) Voraussichtliche Gewinnausschüttungen. Nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gehören die voraussichtlich für 1945 zur Ausschüttung kommenden Dividenden nicht zum Vermögen, das der Substanzbewertung zugrunde zu legen ist<sup>7)</sup>.

4. Besonderheiten, geltend für ganz oder teilweise kriegsbeschädigte Betriebe:

a) In dem Einheitswert des Betriebsvermögens steht das Grundvermögen mit dem alten vollen Einheitswert, obwohl es ganz oder teilweise beschädigt ist. Für den Substanzwert ist dieser beschädigte Teil der Gebäude auszuscheiden. Die Feststellung der Höhe nach ist verhältnismäßig einfach. Durch die VermStErgRichtl. 1946 ist angeordnet, daß der Teil des Einheitswertes der Grundstücke, der auf die zerstörten bzw. beschädigten Gebäude entfällt, für die Berechnung der VermSt. vom veranlagten stpf. Gesamtvermögen abgesetzt werden soll. Dieser Absetzungsbetrag ist dann auch beim Substanzwert zu berücksichtigen. Es ist m.E. selbstverständlich, daß auch die sogen. Kleinschäden (also die Schäden bis 10 vH.), die bei der VermSt. nicht beachtet werden sollen, hier abgesetzt werden müssen.

b) Soweit bei dem Rest-Einheitswert, der gem. a) auf den Grund und Boden entfällt, die Enttrümmerungskosten nach Abschn. 3 Abs. 3 VermStErgRichtl. 1946<sup>11a)</sup> nicht berücksichtigt sind, müssen sie hier abgesetzt werden.

c) Enttrümmerungskosten, die sich auf das sonstige Anlagevermögen und das Umlaufvermögen beziehen, das durch Kriegseinwirkungen beschädigt oder zerstört ist, können schon nach dem Urt. des RFH. vom 13. 6. 40<sup>12)</sup> vom Einheitswert des Betriebsvermögens abgesetzt werden, soweit diese Kosten nicht schon im Teilwert des einzelnen Wirtschaftsgutes berücksichtigt sind<sup>13)</sup>. Ist das beim Betriebsvermögen nicht geschehen, so muß der Abzug hier vorgenommen werden.

d) Betriebe, die ganz oder teilweise Kriegsschäden erlitten haben, haben gegenüber anderen Betrieben, die keinen Kriegsschaden erlitten haben, den Nachteil, daß ihnen Maschinen, Werkzeuge usw. fehlen. Das wirkt sich schon im Vermögen der GmbH. selbst aus. Haben aber die beschädigten Betriebe Zahlungen auf Kriegsschäden erhalten, so wird im allgemeinen das Vermögen dieser Betriebe höher sein als das Vermögen der Betriebe, die keinen Kriegsschaden erlitten haben, weil die Wiederbeschaffungsweise nach dem Kriegsschädenrecht höher als die Teilwerte der zerstörten bzw. beschädigten Wirtschaftsgüter sind. Der Käufer der Geschäftsanteile wird aber trotzdem nur einen niedrigeren Preis für die Geschäftsanteile anzulegen bereit sein, weil diese Betriebe erst später wieder in den Produktionsprozeß eintreten können als die Betriebe ohne Kriegsschäden, die zudem noch ein niedrigeres Vermögen haben. Weiter wird der Käufer der Geschäftsanteile überlegen, daß die Anschaffung oder Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Maschinen usw. einen höheren Kostenaufwand erfordert als der Betrag, der für die Kriegsschäden gezahlt worden ist<sup>14)</sup>. Die Höhe dieser Abschläge wird man nur schätzen können.

5. Die Zu- und Abrechnung nach den Ziff. 2—4 darf nach Ansicht des RFH.<sup>7)</sup> nicht dazu führen, die VermBilanz der GmbH. samt und sonders daraufhin zu untersuchen, ob die einzelnen Posten mit den nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Werten übereinstimmen.

6. Man hat eingewandt, daß beim Substanzwert ein Unterschied zwischen Geld- und Sachwerten insofern zu machen sei, „als der innere Wert der Geldbeträge niedriger sei und so auch der Verkaufswert der GmbH. beeinflußt“ werde<sup>15)</sup>. Wenn man so vorgehen würde, so müßte man auch, wie Ellinger<sup>20)</sup> mit Recht ausführt, beim reinen Kapitalbesitzer bei den Geldwerten entsprechende Abschläge machen. Und wie soll dann die VermSt. selbst bezahlt werden?

7. Andererseits muß ich mich auch dagegen wehren, daß anscheinend die Tatsache, daß Kriegsschäden und

11) RFH. III 46/41 v. 17. 2. 44 = Kartei aaO. R. 42.

11a) StuZB. 1947 S. 21 ff.

12) RFH. III 128/39 v. 13. 6. 40 = Kartei RBewG. 1934 § 62 Abs. 1 R. 44.

13) Vgl. Handelsbl. 1947 Nr. 32.

14) Vgl. Handelsbl. 1947 Nr. 29.

Kriegsverluste im Substanzwert nicht zum Ausdruck kommen, dazu angetan sein soll, dem Substanzwert die Rolle des gemeinen Wertes einzuräumen. Ellinger<sup>20)</sup> spricht das zwar nicht so deutlich aus. Zwischen den Zeilen, so scheint mir, kann man das aber herauslesen. Offener spricht das Ellinger<sup>14a)</sup> neuerdings aus, indem er ausführt, daß dadurch, daß die in Teil B der VermErklärung aufgenommenen Wirtschaftsgüter nicht berücksichtigt werden, nunmehr für die unnotierten Anteile eine erhebliche Bevorzugung eintreten würde. Daß Kriegsverluste und Kriegsschäden im Vermögen nicht berücksichtigt werden, trifft bei allen Stpl., ohne Rücksicht darauf, welches Vermögen sie haben, zu. Aber auch abgesehen davon bin ich der Auffassung, daß der Käufer eines Geschäftsanteiles derartige Kriegsschäden und Kriegsverluste bei einer Kalkulation stets nur mit 0 RM ansetzen wird. Auf die Auffassung des Käufers kommt es hierbei aber allein an. Ebenso kann man m. E. den Substanzwert nicht dem gemeinen Wert gleichstellen, indem man sagt, daß die erhalten gebliebenen Betriebsanlagen infolge der umfangreichen Zerstörung und Demontagen einen hohen Liquidationswert auch bei stillliegenden Betrieben haben<sup>18a)</sup>. Das wird zwar in vielen Fällen zutreffen. Das gilt aber nicht nur für Betriebe. Auch der Verkaufswert eines unbeschädigten Hauses liegt heute über dem Einheitswert. Trotzdem wird dieser Hausbesitz bei der VermSt. nur mit dem Einheitswert eingesetzt.

#### V. Der Ertragswert im allgemeinen

1. Der Ertragswert ist (abgesehen von den bei der GmbH. häufig vorkommenden Ausnahmefällen nach VI) nach den ausgeschütteten Gewinnen zu berechnen (Abschn. 11 Abs. 5 VermStErgRichtl. 1940 in Verb. mit Abschn. 23 VermStRichtl. 1946). Ob es sich um offene oder verdeckte Gewinnausschüttungen handelt, ist dabei ohne Bedeutung.

2. Die VermStRichtl. 1946 wollen dem Ertragswert nur die Bedeutung eines Korrektivpostens zuweisen. Diese Verwaltungsvorschrift ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß Davidenden ab 1945 nur in seltenen Fällen ausgeschüttet worden sind. Wie bereits zu I Ziff. 1 dargelegt wurde, hat der Stpl. aber einen Anspruch darauf, daß auch der Ertragswert in Rechnung gestellt wird.

3. Welcher Ertragswert kommt zum 1. 1. 46 in Frage? Hier steht alles auf schwankendem Boden. Unbekannt ist zunächst die Dividende der Zukunft. In die Vergangenheit kann man nicht gehen, da die Dividenden bis 1944 kriegsbedingt waren, also einen Ausnahmeharakter trugen und deshalb nicht herangezogen werden können (Abschn. 43 Abs. 4 VermStRichtl. 1940). Die Dividende 1945, soweit überhaupt eine gezahlt ist, hat ebenfalls m. E. nur einen Ausnahmeharakter. Diese Dividende fußt entweder auf dem Gewinn eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres (zB. 1. 4. 44 bis 31. 3. 45) und hat schon deshalb einen Ausnahmeharakter. Oder das Unternehmen hat 1945 einen Ausverkauf vorgenommen, so daß die Dividende deshalb nicht berücksichtigt werden kann.

Es bleibt also nur der Ertrag 1946 bzw. 1945/46 und vielleicht der Ertrag 1947 bzw. 1946/47. Daß Erträge, die nach dem Bewertungsstichtag liegen, zur Ermittlung des Ertragswertes herangezogen werden sollen, schreibt schon der Gesetzgeber vor. Im übrigen hat auch der RFH. Erträge nach dem Stichtage für das Bewertungsverfahren 1935 und 1940 herangezogen<sup>11, 28, 38)</sup>. Liegen die beiden Erträge 1946 und 1947 vor, so könnte man einen Durchschnitt errechnen. Man wird dann aber immer noch untersuchen müssen, worauf diese Gewinne zurückzuführen sind. Enthalten sie außerordentliche Gewinnbestandteile, so kommen sie für die Bewertung nicht in Frage. Diese Ausnahmefälle werden m. E. die Regel sein. Es geht deshalb auch nicht an, generell vorzusehen, daß die Ergebnisse 1945 und 1946 „unter allen Umständen“ mit zu berücksichtigen sind<sup>15)</sup>. Aber auch, wenn 1945 und 1946 einen Gewinn ausweisen, der als normaler Gewinn anzusehen ist, wird man den ermittelten Durchschnittsertrag nur mit Vorsicht benutzen können. Aus zwei Gründen läßt sich zwar rechnerisch ein Durchschnitt ermitteln. Dieser Durchschnitt ist aber kein zuverlässiger Durchschnitt. Zum 1. 1. 40 wurde für die Errechnung des Ertragswertes ein mindestens dreijähriger Durchschnitt verlangt. M. E. ist schon ein solcher Durchschnitt von drei Jahren kein zuverlässiger Durchschnitt, weil in den drei Jahren zu viele Zufälligkeiten mitgesprochen haben können.

4. Selbst wenn man trotzdem einen zuverlässigen Durchschnittsertrag errechnen könnte, so läßt sich der Ertrags-

14a) Ellinger in Wirtschaftszeitung 1947 Nr. 44.

15) Betriebsberater 1947 S. 243 ff.

wert doch noch nicht ohne weiteres ableiten, weil der Vervielfältiger unbekannt ist. Für die Bewertung zum 1. 1. 40 wurde als Vervielfältiger der im § 75 RBewDurchfVo. genannte Zinssatz von 5,5 vH. angenommen, obwohl damals die Rendite aus Wertpapieren vielleicht bei 4 vH. lag. Dieser Zinssatz von 5,5 vH. gilt ab 1. 1. 45 nicht mehr<sup>16)</sup>. An seine Stelle ist der Zinssatz von 4 vH. getreten. Deshalb wäre zum 1. 1. 46 der Vervielfältiger für die Errechnung des normalen Ertrages nicht mehr 18, sondern 25. Der Vervielfältiger 18 führte 1940 schon dazu, daß viele Ertragswerte nach unten korrigiert werden müssen. Mit Recht führt Ellinger<sup>17)</sup> aus, daß mit sinkender Normalverzinsung der Vervielfältiger nicht steigen müsse, weil sonst zB. bei einem normalen Zins von 1 vH. der Vervielfältiger 100 und bei 0 vH. sogar unendlich sein würde. M. E. sollte man, wenn man wirklich nach Ziff. 3 für drei Jahre einen zuverlässigen Durchschnittsertrag ermitteln kann, es bei dem Vervielfältiger von 18 belassen, also als Normalzins 5,5 vH. des Stammkapitals ansetzen.

5. Man könnte auch daran denken, einen Durchschnittsertrag zu schätzen. Man wird dann aber nur mit in der Zukunft nachhaltig erzielbaren Erträgen rechnen können. Weiter wird man unterstellen müssen, daß die erzielten Gewinne zum größten Teil dazu dienen werden, dem Unternehmen das durch den Krieg verlorengegangene Fettpolster wieder zu verschaffen, d. h. man wird nur in wenigen Fällen mit der Möglichkeit rechnen können, daß eine Dividende ausgeschüttet wird (vgl. hierzu auch VIII Ziff. 1 b). Im übrigen wird man bei der Schätzung der Durchschnittsrendite auf die Branche des Unternehmens abstellen müssen. Daß wisse Gewerbezweige wieder früher in den Verdienst kommen werden wie andere ist sicher. Es ist aber auch innerhalb der einzelnen Gewerbezweige zu unterscheiden zwischen Betrieben ohne oder mit nur geringen Kriegsschäden und Kriegsverluste und solchen Betrieben, die starke und stärkere Kriegsverluste und Kriegsschäden erlitten haben. Die letzteren Betriebe müssen die Gewinne zur Beseitigung der Kriegsschäden und Kriegsverluste benutzen (vgl. auch hierzu wieder VIII Ziff. 1 b). Aber selbst wenn man eine solche Skala von Betrieben nach ihrer Durchschnittsrendite aufgestellt haben würde, müßte man aber noch weiter sich über den Vervielfältiger verständigen können.

6. M. E. bleibt nichts anderes übrig, als den Ertragswert durch Zu- und Abschläge zum Substanzwert zu berücksichtigen. Einen mäßigen Zuschlag von 10 bis 25 vH. zum Substanzwert sollte man bei solchen Betrieben machen, bei denen mit guten und nachhaltigen Ertragsaussichten mit einer gewissen Sicherheit gerechnet werden kann. Soweit diese Betriebe Kriegsschäden und Kriegsverluste gehabt haben, sollte man nur einen Zuschlag bis zu 10 vH. machen, da diese Betriebe erst wieder zu Blut kommen müssen und deshalb vorläufig keine Dividende ausschütten können. Insofern folge ich also in etwa den VermStRichtl. 1946. Ist mit guten und nachhaltigen Ertragsaussichten nicht zu rechnen, so muß ein Abschlag von 10—25 vH. des Substanzwertes vorgenommen werden. Dieser Abschlag müßte höher sein, wenn Kriegsschäden und Kriegsverluste vorliegen. Sofern weiche ich von den VermStRichtl. 1946 ab, die einen Abschlag vom Substanzwert nur in Ausnahmefällen zulassen. Daß aber Abschläge gemacht werden müssen, entspricht einem alten Grundsatz in der Rechtspr. des RFH.: „Wer den guten Tropfen (hier die Zuschläge zum Substanzwert) will, kann an den bitteren Tropfen (hier Abschläge vom Substanzwert) nicht vorbeikommen.“ Positiv hat der RFH. entsprechend der Gesetzeslage sich auch früher dahin ausgesprochen, daß bei der Anteilsbewertung das Vermögen und die Ertragsaussichten nicht unberücksichtigt bleiben können<sup>18)</sup>. Derselben Auffassung ist auch der Finanz- und Steuerausschuß des Bayr. Wirtschaftsbeirates<sup>18a)</sup>. Daß die Minus-Erträge des Unternehmens auch als Anhalt für die Bemessung von Abschlägen verwendet werden können, nimmt auch DStZ. 1947 S. 122 an. Diese letztere Stellungnahme ist für die Bewertung zum 1. 1. 46 um so bedeutungsvoller, als sie anscheinend die Meinung des Finanzamtes für Körperschaften in München wiedergibt, das für den Bezirk des Oberfinanzpräsidenten München der Vorort für die Bewertung unnotierter Geschäftsanteile ist. Für die Zulassung von Abschlägen spricht sich im ähnlichen Sinne auch Zintzen<sup>19)</sup> aus.

7. Wenn ich einer Berücksichtigung des Ertragswertes durch mäßige Zu- und Abschläge vom Substanzwert das Wort

16) Vo. v. 8. 12. 44, RStBl. S. 762.

17) Ellinger in StuW. 1947 S. 148.

18) RFH. III 202/27 v. 28. 1. 38 = Kartei RBewG. 1934 § 13 Abs. 2 R. 15.

18a) Wirtschaftspraxis: Steuerrecht D VermSt. Einzelfragen 3.

19) Zintzen in Heft 1 d. Schriftenreihe „Der Rechts- u. Steuerdienst“ (Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln) S. 29 ff.

rede, so bin ich mir bewußt, daß dieser Vorschlag nur eine Zwischenlösung sein kann bis zu dem Zeitpunkt, wo wie Ellinger<sup>20)</sup> sich ausdrückt, die apokalyptische Atmosphäre sich wieder aufheilt und „sowie Waren, Rohstoffe, Geld, Transportmittel nach Deutschland hereinkommen werden und wenn einmal der Mißstand aufhört, daß die ausländische Konkurrenz bestimmt, was, wieviel, wohin und wo exportiert werden darf, die vorhandenen Betriebe bald auf volle Touren kommen“. Dann ist der Augenblick gekommen, wo eine Neufestsetzung der Werte von Geschäftsanteilen vorgenommen werden muß. Man sollte dabei nicht darüber stolpern, daß eine Neufeststellung der Werte von Geschäftsanteilen auch eine Neubewertung des Vermögens voraussetzt. Nach der hoffentlich bald kommenden Währungsreform wird man doch eine „Goldmark-Eröffnungsbilanz“ und damit schon eine VermBilanz aufstellen müssen. Bis dahin darf aber der Stpfl. deshalb nicht benachteiligt werden, weil das Bewertungsverfahren möglichst einfach gehalten werden soll.

Einen interessanten Vorschlag zu Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten macht Wörner<sup>19a)</sup>. Er schlägt vor, bei der Bewertung den Substanzwert zweimal und den Ertragswert einmal in die Berechnung einzustellen und dementsprechend ein Drittel dieses Betrages als maßgebenden Mittelwert festzusetzen. In ähnlicher Weise (2 × Substanzwert + 1 × Ertragswert : 3) hat bereits früher Ellinger für die Bewertung 1940 eine Hilfsmethode ausgearbeitet, die dann später in dem Erlass des Oberfinanzpräsidenten Stuttgart vom 4. 6. 1940 niedergelegt wurde. Der Vorschlag von Wörner hat aber den Nachteil, daß der Ertragswert nur geschätzt werden kann, aber nicht wie früher errechnet werden konnte.

## VI. Der Ertragswert bei Familiengesellschaften, Einmannsgesellschaften usw.

1. Nach Abschn. 11 Abs. 5 VermStErgRichtl. 1940<sup>11a)</sup> (diese Bestimmung gilt auch für 1946) ist der Ertragswert bei Gesellschaften mbH. mit vielen Gesellschaftern, bei denen der einzelne Gesellschafter keinen Einfluß auf die Geschäftsführung hat, nach den ausgeschütteten Dividenden zu beurteilen vgl. zu V). Bei anderen/Gesellschaften erfolgt die Ermittlung des Ertragswertes nach anderen Gesichtspunkten. In Betracht kommen hier folgende 2 Arten von Gesellschaften:

a) Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter weitgehenden Einfluß auf die Geschäftsführung haben. Als Beispiele werden genannt: Familiengesellschaften (d. s. GmbH., deren Anteile sämtlich oder so gut wie sämtlich im Besitz einer Familie sind<sup>21)</sup>), Einmannsgesellschaften und Konzerngesellschaften. Hierher gehören auch GmbH., bei denen die Mehrzahl der Gesellschafter oder alle Gesellschafter gleichzeitig Geschäftsführer sind, bzw. bei denen die alleinigen Gesellschafter gleichzeitig auch noch alleinige Gesellschafter einer Personengesellschaft sind<sup>10)</sup>. Wichtig ist hier allerdings die Forderung des RFH., daß auch bei äußerlich als Familiengesellschaft auftretenden GmbH. geprüft werden müsse, ob die Verbündeten unter den Familienmitgliedern noch so eng ist, daß sie sich auf eine gemeinsame Geschäftsführung einigen<sup>7)</sup> bzw. ob eine starke Zersplitterung auf zahlreiche entfernte Verwandte vorliegt (zB. auf zwei Brüder und acht Neffen oder Nichten<sup>5)</sup>). Ich nenne diese Gruppe kurz Familiengesellschaften in weiterem Sinne.

b) Gesellschaften, die nicht als Familiengesellschaften gemäß a), aber auch nicht als Gesellschaften mit vielen Gesellschaftern anzusehen sind. Ich nenne sie kurz gemischte Gesellschaften.

Bei diesen beiden Arten von Gesellschaften soll der Ertragswert nicht nach der Dividende, sondern bei Familiengesellschaften nach dem Gewinn der GmbH.<sup>3-5, 21, 23, 38)</sup> bzw. bei den gemischten Gesellschaften nach einem gemischten System berechnet werden.

Besonders bemerkt werden muß hier noch, daß die Berechnung nach dem Gewinn an Stelle der Berechnung nach den Gewinnausschüttungen auch für solche GmbH. in Frage kommen soll (Abschn. 11 Abs. 6 VermStErgRichtl. 1940), bei denen „viele Anteile in der Hand eines oder weniger Anteilseigner sind und nur der Rest in kleinen Posten zerstreut ist“. Auch bei diesen Gesellschaften soll der Ertragswert nach dem Gewinn ermittelt werden. Dieser Ertragswert „wird auf die in kleinen Posten zerstreuten Anteile zuzuschneiden sein“, d. h. wohl, daß der Ertragswert für die Streuanteile entsprechend zu ermäßigen ist.

19a) Wörner in Wirtschaftszeitung 1947 Nr. 43

20) Ellinger in DStZ. 1947 S. 130 ff.

21) RFH. III 201/39 v. 19. 9. 40 = Kartei RBewG. 1934 § 13 Abs. 2 R. 24.

22) RFH. III 109/42 v. 18. 3. 43 = Kartei aaO. R. 37.

23) RFH. III A 37/34 v. 8. 6. 37 = Kartei aaO. R. 7.

2. Aus welchen Gründen bei reinen Familiengesellschaften der Gewinn und nicht die Gewinnausschüttung beim Ertragswert berücksichtigt werden sollen, ist aus den VermStErgRichtl. 1940<sup>11a)</sup> nicht klar ersichtlich. Die Tatsache, daß als Beispiele in den Richtlinien neben den reinen Familiengesellschaften die Konzern- und Einmannsgesellschaft erwähnt werden, läßt darauf schließen, daß die Gesellschafter bei reinen Familiengesellschaften als eine Einheit angesehen werden. Solche Fälle kommen zweifellos bei GmbH., die nur aus Familienangehörigen bestehen, vor. Anderseits ist aber bei solchen GmbH., die nur oder überwiegend Familienangehörige zu Gesellschaftern haben, das Interesse der durch verwandschaftliche Banden Verbundenen so verschiedenartig, daß auch Beschlüsse im gewöhnlichen Abstimmungsverfahren gar nicht zustande kommen, während bei Gesellschaften, die nur aus Fremden bestehen, derartige Gegensätze nicht auftreten. Besser ist hier schon die Argumentation des RFH., der davon ausgeht, daß bei diesen Arten von Gesellschaften eine vorsichtige Dividendenpolitik getrieben wird, d. h. daß Reserven geschaffen werden, so daß die Gewinnausschüttungen nur recht gering sind. Aber auch gegenüber einer solchen Argumentation ist darauf hinzuweisen, daß, wenn eine Reservepolitik getrieben wird, sich das schon im Substanzwert auswirkt, so daß diese Tatsache im Ertragswert unbeachtet bleiben kann. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß auch bei Gesellschaften, die keine reinen Familiengesellschaften sind, stets eine Reservepolitik getrieben ist. Nach Berechnungen der Frankfurter Zeitung<sup>25)</sup> steht bei den von ihr untersuchten Industriegesellschaften die Dividende zur Reservebildung im Verhältnis 1:3. Man wird davon ausgehen müssen, daß es sich bei diesen Untersuchungen nur um Aktiengesellschaften gehandelt hat, da GmbH.-Bilanzen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

3. Wenn nun das Finanzamt der Berechnung des Ertragswertes den Gewinn der GmbH. zugrunde legen will, so muß zunächst der richtige Gewinn ermittelt werden. Der Gewinn nach der Handelsbilanz kann der richtige Gewinn sein. Besser geht man aber von dem Gewinn nach der Steuerbilanz aus, weil bei ihr für die Bildung stiller Reserven und für die Ausschüttung verdeckter Gewinne bessere Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Steuerbilanzgewinn ist aber um folgende Posten zu kürzen:

a) gewisse Steuern und Spenden: Es handelt sich hier um die Beträge, um die der stpfl. Gewinn aus steuerrechtlichen Gründen erhöht wurde, also um die Personensteuern und die Rückstellungen hierfür<sup>4-5)</sup>, um Spenden und um Aufsichtsratsvergütungen. Hierbei gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen, soweit sie arbeitsrechtlicher Art sind (zB. unangemessen hohe Gehälter usw.). Der Abzug dieser Posten ist deshalb nötig, weil diese Beträge den Gesellschaftern nicht zufließen werden und der Käufer der Gesellschaftsanteile diese Beträge nicht als Ertrag ansehen wird.

b) gewisse Reparaturaufwendungen usw.: Hierher gehören die Posten, die in die Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Abschreibung oder Rückstellung eingesetzt werden müßten, deren Ansatz aber aus steuerrechtlichen Gründen nicht zugelassen ist. In Betracht kommen zB. Reparaturaufwendungen, die steuerlich als Instandsetzungskosten aktiviert sind. Rückstellungen für derartige Reparaturen sowie alle Kosten, die wegen Art. VIII KR-Gesetz Nr. 12 nicht als Unkosten betrachtet werden können oder die mit der Beseitigung von Kriegsschäden in Verbindung stehen usw. Hierher gehören weiter auch Ordnungsstrafen, die aus betrieblichen Gründen verhängt sind;

c) gewisse Arbeitsvergütungen: Hierher gehören die Beträge des Gewinns, die lediglich den Erfolg der von den Gesellschafter-Geschäftsführern geleisteten Arbeit bilden<sup>3, 5, 8, 10, 26)</sup>. Es müssen „die Ertragsteile unberücksichtigt bleiben, die weder den Ertrag des in der Gesellschaft arbeitenden Kapitals noch die Wirkung von Konjunktur oder anderen zufälligen Umständen, sondern nur das Ergebnis einer besonders erfolgreichen Arbeit des Geschäftsführers darstellen“<sup>5)</sup>. Dabei ist es nicht angängig, „von dem Gewinn nur solche Geschäftsführergehälter abzuziehen, die fremde Angestellte bekommen haben würden, sondern es ist zu beachten, daß der Wert der Arbeitskraft von Gesellschaftern regelmäßig höher sein wird“<sup>3)</sup>. Der RFH. begründet das damit, daß sich die Pflicht eines Angestellten im wesentlichen auf die Erledigung der ihm jeweils übertragenen Aufgaben beschränkt, während der Gesellschafter neben der Pflicht zur Mitarbeit auch die Mitverantwortung hat, so daß ein verstärkter Einsatz seiner Persönlichkeit vorliegt, die auch zu einem höheren Wert der Arbeitskraft führt. Etwas enger ist

24) RFH. III 92/42 v. 6. 5. 43 = Kartei aaO. R. 38-39.

25) Zitiert nach „Das Reich“ 1940 Nr. 14.

25a) RFH. III 138/39 v. 19. 4. 39 = Kartei RBewG. 1934 § 13 Abs. 3 R. 2.

26) RFH. III 52/42 v. 24. 9. 42 = Kartei RBewG. 1934 § 13 Abs. 2 R. 34.

der RFH. anscheinend in der Entscheidung vom 8. 7. 43<sup>27)</sup>. In den dem RFH. zur Beurteilung vorgelegten Fällen hat er Abschläge von 30 bis 64 vH. des Ertragswertes aus diesem Grunde zugelassen. Der Arbeitserfolg kann aber nur berücksichtigt werden, wenn die Gehaltsbezüge nicht schon außerordentlich hoch sind<sup>5)</sup> oder ein ungewöhnlich hoher Gewinn erzielt wurde<sup>28)</sup>. Bei Einmannsgesellschaften soll der Arbeitserfolg ganz unberücksichtigt bleiben<sup>29)</sup>.

d) Durch die DividendenabgabeV o. (die anscheinend auch heute noch besteht) wurde die Ausschüttbarkeit von Gewinnen eingeschränkt. Diese Tatsache soll der Bewertung der Ertragsaussichten nach dem Gewinn nicht entgegenstehen, „wenn die Belassung des Gewinns in der Gesellschaft immer noch eine vorteilhafte Kapitalanlage darstellt und daher den Geschäftswert des Unternehmens erhöht“<sup>24)</sup>.

4. Diesen Kürzungen des Ertrages entspricht andererseits auch wieder eine Erhöhung des Ertrages. Solche Erhöhungsbeträge kommen aber seltener vor. Als Erhöhungsbeträge sind m.E. nur zu berücksichtigen: die Schachteldividende, die Unterschiedsbeträge zwischen betriebsbedingter Abschreibung und vorgenommener Abschreibung bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern usw.

5. Bei den sogen. gemischten Gesellschaften gem. Ziff. 11b ist nach Abschn. 11 Abs. 7 VermStErgRichtl. 1940<sup>11a)</sup> ein Mittelweg einzuschlagen. Von den dort genannten Mittelwegen kommt m.E. für die Bewertung zum 1. 1. 46 nur einer in Betracht. Das wirkliche Betriebsergebnis (das, wie bei Familiengesellschaften nach Ziff. 3 und 4 zu ermitteln ist) wird um 15 bis 30 vH. gekürzt, wenn die Gesellschaft aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Gewinn auszuschütten. Der Abschlag kann in besonderen Fällen höher oder niedriger sein. Weiter wird man m.E. aber auch einen Mittelweg darin finden können, daß man den Ertragswert nach den Dividenden und nach dem Gewinn berechnet und aus diesen beiden den Durchschnitt ermittelt.

## VII. Zu- und Abschläge vom Mittelwert

1. Liegt der Substanzwert und der Ertragswert fest, so ist aus diesen beiden Werten der Mittelwert zu errechnen. Diesem Mittelwert ist für alle GmbH. m.E. der gem. V Ziff. 6 ermäßigte Substanzwert gleichzustellen. Dieser Mittelweg entspricht aber noch nicht dem gemeinen Wert, weil außer dem Vermögen und den Ertragsaussichten auch alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen sind. Das geschieht in der Raxis durch Zu- und Abschläge.

2. Der Mittelwert bedarf zunächst einer Korrektur a) oben durch den sogenannten Paketzuschlag nach § 13 Abs. 3 RBewG. Diesen Paketzuschlag sah der RFH.<sup>8)</sup> für solche Gesellschafter vor, die selbst oder durch die Angehörigen nach § 10 StAnpG. mehr als 25 vH. besaßen. Ist der Mehrwert von Anteilspaketen bereits bei der Bewertung der einzelnen Anteile berücksichtigt, so ist ein Paketzuschlag nicht gerechtfertigt<sup>25a)</sup>. Deshalb sieht auch Abschn. 44 VermRichtl. 1944 vor, daß der Paketzuschlag für reine Familiengesellschaften und Einmannsgesellschaften entfällt.

3. Andererseits ist der Mittelwert zu kürzen. Im einzelnen handelt es sich hier um folgendes:

a) bei Pachtanlagen: Ist das Fabrikgrundstück der GmbH. gepachtet, so ist das ein wertmindernder Umstand insofern, als der Käufer der Geschäftsanteile über diese für die Fortführung des Betriebes unentbehrlichen Wirtschaftsgütern nicht frei verfügen kann. Ob der Verpächter ein Gesellschafter der GmbH. oder ein Dritter ist, ist ohne Bedeutung. Aus demselben Grunde ist eine Wertminderung anzusetzen, wenn es sich um Pachtbeträge für sonstige für die Fortführung des Betriebes unentbehrliche Wirtschaftsgüter handelt<sup>4, 27)</sup>.

b) bei erheblichem Abweichen des Substanzwertes vom Ertragswert: Hier sah Abschn. 43 Abs. 7 VermStRichtl. 1940 einen Abschlag vor, der heute aber wohl nicht mehr praktisch werden wird;

c) bei bedeutend höherem Ertragswert, d. h. wenn der Ertragswert recht beträchtlich über dem Substanzwert lag. Für diesen Fall war nach Abschn. 43 Abs. 6 VermStRichtl. 1940 ein Abschlag gerechtfertigt, der aber auch wohl für 1946 nicht mehr praktisch werden wird;

d) bei allen Geschäftsanteilen: Die Tatsache, daß unnotierte Anteile schwerer verkauflich sind<sup>3, 7, 21, 29)</sup> und daß die Abtretung der notarischen Form bedarf<sup>30)</sup>, ist durch einen Abschlag vom Mittelwert auszugleichen (Abschn. 43 Abs. 7 VermStRichtl. 1940). Das Beispiel in Abschn. 43 Abs. 8

27) RFH. III 60/41 v. 8. 7. 43 = Kartei aaO. R. 40.

28) RFH. III 166/41 v. 28. 7. 43 = Kartei aaO. R. 41.

29) RFH. III 62/41 v. 25. 2. 43 = Kartei aaO. R. 36.

30) Krekeler im DStBl. 1940 S. 92/651 S. 20.

sieht einen Abschlag von 10 vH. vor, Krekeler<sup>30)</sup> hält einen solchen von 15 vH. für angemessen. Dieser Abschlag soll aber bei Familiengesellschaften und Einmannsgesellschaften nicht gelten<sup>21)</sup>;

e) bei gewissen GmbH.: Ist beim Substanzwert der in IV Ziff. 3 g genannte Abschlag wegen der Liquidations-KörpSt. nicht gemacht, so muß er hier vorgenommen werden;

f) Ist die Vergütung für die Arbeitsleistung der Gesellschafter-Geschäftsführer i. S. der Ausführung zu VI Ziff. 3 c fast völlig im Unternehmen verblieben, so würde die volle Erfassung dieses Betrages im gemeinen Wert dazu führen, daß das Gedankengut und die Arbeitskraft der Geschäftsführer als Kapital versteuert wird. Das ist aber unerwünscht. Deshalb ist ein starker Abschlag vom Mittelwert möglich<sup>3)</sup>;

g) bei Verkaufsbeschränkungen im Gesellschaftsvertrag: Weiter ist noch ein Abschlag dann gerechtfertigt, wenn der Gesellschaftsvertrag Verkaufsbeschränkungen für Geschäftsanteile vorsieht, denen natürlich auch der Erwerber der Geschäftsanteile demnächst unterworfen ist<sup>18)</sup>. Auch dieser Abschlag soll für Familiengesellschaften nicht gelten. Enthält der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen darüber, daß beim Tode eines Gesellschafters der Geschäftsanteil von der GmbH. zu 100 vH. übernommen werden kann bzw. daß der Verkaufspreis auf 100 vH. festgesetzt worden ist, so hat der RFH.<sup>18)</sup> einen Abschlag als gerechtfertigt angenommen;

h) Die Gesellschafter haben keinen unmittelbaren Anteil am Vermögen der GmbH. Sie erhalten diesen Anteil erst über dem Umweg der Ausschüttung des Gewinns oder dem Verkauf der Geschäftsanteile. Dieser Umweg erfordert aber infolge der hohen EinkStSätze eine außerordentlich hohe EinkSt-Belastung. Ebenso ist es, wenn Geschäftsanteile veräußert werden, zumal der Vergünstigungstarif des § 19 EinkStG. weggefallen ist. Dadurch werde, so wird z. Zt. im Schrifttum behauptet<sup>15, 31)</sup>, der gemeine Wert der Geschäftsanteile herabgesetzt. Dieser Auffassung kann ich nicht in allen Teilen folgen. Für die Vermögenbesteuerung ist lediglich der Verkehrswert entscheidend, d. h. der Wert, den der Erwerber unter gewöhnlichen Verhältnissen für den Erwerb des Geschäftsanteiles zahlen würde. Dieser Preis wird aber nicht durch etwaige Steuern beeinflußt, die der Verkäufer vom Verkaufserlös zu zahlen hat. Die hohe Steuerbelastung des Verkäufers hat vielleicht für die Bewertung indirekt deshalb Bedeutung, weil der Verkäufer bereit sein wird, den Geschäftsanteil billiger zu verkaufen. Weiter wird natürlich der Käufer des Geschäftsanteiles bei seiner Berechnung in Betracht ziehen, daß er, obwohl er zB. einen angemessenen Preis bezahlt hat, die angehäuften Reserven des Unternehmens nur erhält, nachdem er vorher den Fiskus in recht erheblichem Maße durch die EinkSt. an der Dividende beteiligt. Der Käufer braucht dagegen nicht so sehr den Wegfall des Vergünstigungstarifs für die Veräußerung von Beteiligungen in Rechnung zu stellen, da für seinen Veräußerungsgewinn in der Regel nur der zukünftige Gewinn von Bedeutung ist. Der RFH.<sup>24)</sup> hat sich zwar dahin ausgesprochen, daß der Umstand, daß die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen für den Veräußerer u. U. die EinkSt. auslöst, nicht zu beachten ist. Ob der RFH. diesen Standpunkt heute noch aufrecht erhält, möchte ich bezweifeln. Ein solcher Zweifel wird auch in DStZ. 1947 S. 122 geäußert. Dieser Hinweis in DStZ. ist um so bedeutungsvoller, als — wie bereits ausgeführt — diese Notiz anscheinend von dem Vorortsteueramt München stammt.

## VIII. Allgemeines zum gemeinen Wert

1. Darf der gemeine Wert niedriger als der Substanzwert sein?

a) Durch die Korrekturen gem. IV Ziff. 3 und 4 wird der Einheitswert des Betriebsvermögens für die Zwecke der Anteilsbewertung vermindert. Nun sieht aber Abschn. 23 VermStRichtl. 1946 vor, daß der Substanzwert nur in Ausnahmefällen unterschritten werden soll. Stehen dem nicht die Abzüge entgegen? Die Frage ist zu verneinen. Substanzwert im Sinne dieser Vorschriften ist nicht der Einheitswert des Betriebsvermögens bezogen auf den Nennbetrag der Geschäftsanteile, sondern der für die Zwecke der Wertermittlung der GmbH.-Anteile anzusetzende Einheitswert bezogen auf den Nennbetrag der Geschäftsanteile.

b) Weiter kann nach den Ausführungen gem. V Ziff. 6 und gem. VI Ziff. 3 der gemeine Wert unter dem Substanzwert liegen. Nun soll aber, wie gesagt, der Substanzwert nur in Ausnahmefällen unterschritten werden. Grundsätzlich ist, soweit Familiengesellschaften in Frage kommen, auch der RFH. die-

31) Lieb in Wirtschaftszeitung 1947 Nr. 25.

ser Ansicht<sup>26</sup>). Für andere Gesellschaften hat der RFH. ein Unterschreiten nicht ausgeschlossen<sup>8</sup>. Aber auch bei Familien- gesellschaften läßt der RFH. Ausnahmen von dem Grundsatz zu. Das gilt zum Beispiel dann, wenn bei der Festsetzung des Einheitswertes des Betriebsvermögens der GmbH. nicht geprüft worden ist, ob eine dauernde Ertragsminderung vorliegt und wenn deshalb die Teilwerte in Einheitswert nicht entsprechend niedriger festgesetzt sind<sup>26</sup>). Würde der RFH. auch heute noch so urteilen? 1935 und 1940 (nur solche Fälle lagen dem RFH. zur Beurteilung vor) bestand in der Regel der Fälle noch Aussicht, daß in kürzerer und längerer Zeit eine Besserung der Wirtschaftslage eintrat. Ab 1945 stehen alle Planungen und Vorausberechnungen auf unsicheren Füßen. Sie können morgen schon durch Einwirkung von außen auf den Kopf gestellt sein. Dazu kommt noch eine weitere Überlegung. Für die Kriegsschäden und Kriegsverluste wird voraussichtlich keine Entschädigung gezahlt werden (wenigstens muß ein sorgfältiger Kaufmann damit rechnen). Diese Schäden und Verluste müssen also aus eigenen Mitteln gedeckt werden, wenn das Unternehmen wieder lebensfähig werden soll. Diese Eigenfinanzierung wird nicht nur aus dem jetzigen Vermögen möglich sein. Es müssen dazu auch die demnächstigen Gewinne (falls diese eintreten) verwandt werden<sup>19a</sup>). Das bedeutet aber, daß weder bei Familiengesellschaften noch bei anderen Gesellschaften auf absehbare Zeit mit verfügbaren Erträgen bzw. mit Dividenden gerechnet werden kann. Ist das aber der Fall, so interessiert ein Urt. des RFH. vom 19. 3. 42<sup>19</sup>). Die Sachlage war nach dem Urteil so, daß die Gesellschaft (es handelte sich um die Bewertung von Anteilen zum 1. 1. 40), den an sie von der Allgemeinheit gestellten Anforderungen gerecht zu werden, einen Teil ihrer Gewinne zu Erweiterungen und Verbesserungen des Betriebes verwenden mußte, auch wenn das vom Standpunkt der rein privatkapitalistischen Elange nicht immer zweckmäßig erschien. Solche Verpflichtungen bestehen auch heute für die Unternehmen. Deshalb muß auch heute die Folgerung gezogen werden, die der RFH. in dem Urt. vom 19. 3. 42 gezogen hat: „Die Wirtschaft rechnet mit diesem Umstand, dessen Kurs drückend auf die Bewertung der Aktien auswirkt und auch bei der Bewertung der Anteile nach dem Berliner Verfahren Berücksichtigung finden muß.“ In dem vorgetragenen Falle hielt der RFH. einen Abschlag von 30 vH. vom Geschäftsgewinn für angemessen. Da aber heute mit einem Ertragswert nicht gerechnet werden kann und deshalb kein Abschlag vom Gewinn möglich ist, so bleibt nichts anderes übrig, als den Substanzwert zu kürzen.

2. Bisher hat die Finanzverwaltung und auch der RFH. es abgelehnt, den Wert unnotierter Anteile mit dem der notierten Anteile gleicher oder ähnlicher Unternehmungen zu vergleichen, um entsprechende Bewertungen der notierten Anteile vorzunehmen<sup>3, 7, 11, 29</sup>). Eigenartig ist es insofern, daß Ellinger<sup>20</sup>, der so mutig das alte und das neue Berliner Verfahren (wenn auch z. T. in modifizierter Form) verteidigt hat<sup>1</sup>) und der noch in Heft 1 StuW.<sup>17</sup> 1947 davon sprach, daß die Finanzämter die Verhältnisse der einzelnen Unternehmen aus ihren Akten schnell feststellen könnten, während die Börse mit ihrer Kursbildung erst allmählich nachkomme, nunmehr die Auffassung vertritt, daß möglichst weitgehender Ausgleich der Werte der unnotierten Anteile an das Kursniveau der Börsen angestrebt werden müsse. Die Wirtschaft und ihre Berater haben diese Auffassung früher wiederholt vertreten, allerdings ohne Erfolg. Im Augenblick läßt sich dieser Ausgleich allerdings auf der Grundlage, die Ellinger<sup>20</sup>) vorschwebt, nicht erreichen. Ellinger<sup>20</sup>) meint nämlich, man solle — ähnlich wie bei notierten Anteilen — auf der Grundlage des Stoppreises 1940 auch einen Stoppreis für unnotierte Anteile festlegen. Das ist deshalb heute nicht möglich (wie Ellinger<sup>20</sup>) mit Recht ausführt), weil die gemeinen Werte der unnotierten Anteile 1940 zum größten Teile ertragsbedingt waren; während die Börsenwerte diesen Ertrag nicht in erster Linie und nicht in diesem Ausmaß berücksichtigen und weil die Börsenkurse infolge des fehlenden Angebotes (die Stücke liegen zum größten Teil in Giro-Sammeldepots) aus technischen Gründen beeinflußt sind. Interessant ist in dieser Beziehung eine andere Tatsache, die Ellinger<sup>5a</sup>) erwähnt. Weil die allgemeine Wertebene der Börsenkurse 1940 erheblich unter denen am 1. 1. 46 lag, seien die Steuerkurse der notierten Anteile zum 1. 1. 46 nicht mit den Börsenkursen um diese Zeit herum ermittelt worden, sondern in der Weise, daß im allgemeinen das Mittel der Werte von 1940 und 1946 genommen wurde. Man hat also bei den notierten Anteilen in Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften Milderungen vorgenommen. Bei den unnotierten Werten will man aber ebenfalls in Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften (indem man den Ertragswert unberücksichtigt lassen will) eine Verschärfung vornehmen.

3. Schließlich mag noch eine interessante wirtschaftliche Berechnung angeführt werden, die der RFH. in dem Urt. vom 8. 7. 43<sup>27</sup>) zur Bewertung 1940 angeführt hat. Nach dem Sachverhalt dieses Urt. handelt es sich um die Anteile an einem Tanzkabarett, bei dem es fraglich war, ob der Mietvertrag über das Jahr 1946 hinaus festgesetzt und ob deshalb das Unternehmen über diesen Zeitpunkt hinaus noch aufrechterhalten werden konnte. Der RFH. wirft die Frage auf, welchen Preis ein Erwerber für die Anteile anlegen würde, wenn er damit rechnet, daß eine Fortführung des Betriebes über 1946 hinaus nicht mehr möglich ist. „Eine Bewertung der Anteile mit 250 000 RM würde in diesem Falle nur berechtigt erscheinen, wenn der Erwerber damit rechnen kann, daß die voraussichtlich bis 1946 erzielbaren Gewinne ausreichen werden, um a) die übliche Verzinsung des aufgewendeten Kapitals zu erzielen und um b) bis dahin den Kaufpreis zu amortisieren, soweit hierfür nicht der voraussichtliche Liquidationserlös des Unternehmens ausreicht.“

#### IX. Sonderfragen

1. Besitzt die GmbH. eigene Geschäftsanteile, die jederzeit in Geld umsetzbar sind, so ist bei der Ermittlung des Substanzwertes der Nennbetrag der eigenen Geschäftsanteile außer acht zu lassen, während bei der Ermittlung des Ertragswertes das volle Stammkapital anzusetzen ist<sup>28, 33-35</sup>). Liegt eine Versilberungsmöglichkeit nicht vor, handelt es sich also um echte Vorratsanteile, so ist die Lage eine andere. — Im stpfl. Vermögen der GmbH. sind die eigenen Geschäftsanteile mit dem vollen Wert anzusetzen, es sei denn, daß sie weder bei der Bemessung des Substanzwertes noch des Ertragswertes berücksichtigt sind.

2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen, die nicht in der Form der Kapitalherabsetzung erfolgt, hat auf die Berechnung des Substanzwertes und Ertragswertes keinen Einfluß<sup>36</sup>). Bei dieser Gelegenheit sei auch noch bemerkt, daß zur Einziehung bestimmte Eigenanteile der GmbH. nicht bewertbar sind<sup>35</sup>).

3. Bei nicht volleingezahltem Stammkapital ist (abgesehen von Versicherungsgesellschaften, Treuhandgesellschaften usw.) der Anspruch auf Einzahlung des Restkapitals ein Teil des stpfl. Vermögens der GmbH., während bei den einzelnen Gesellschaftern die nicht eingezahlten Beträge auf das Stammkapital als Schuldposten erscheinen. Aus Vereinfachungsgründen sieht Abschn. 44 Abs. 3 VermStRichtl. 1940 vor, daß bei der Bemessung der Substanz- und Ertragswertes nicht der Nennbetrag der Geschäftsanteile, sondern nur der Betrag des eingezahlten Stammkapitals anzusetzen ist. Das ist aber nur dann richtig, wenn auch im Vermögen der Gesellschafter als Nennbetrag der Beteiligung nur der eingezahlte Betrag des Stammkapitals angesetzt ist und auf diesen der ermittelte Wert der Geschäftsanteile bezogen wird.

4. Bei der Einzahlung auf das Stammkapital über Parität ist aus praktischen Erwägungen von dem Nennbetrag des Stammkapitals sowohl beim Substanz- als auch beim Ertragswert auszugehen<sup>29</sup>).

5. Handelt es sich um Organgesellschaften, die nach den getroffenen Vereinbarungen den Gewinn an die Obergesellschaft abliefern müssen, so ist auf das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung abzustellen, also auf den Gewinn, den die Organgesellschaft an die Obergesellschaft abführt<sup>37</sup>).

6. Geschäftsanteile an Pensions- und Unterstützungs kassen in der Rechtsform der GmbH. haben für den Anteilsbesitzer keinen Wert. Sie sind deshalb nach Abschn. 56 VermStErgRichtl. 1940<sup>11a</sup>) mit 0 RM anzusetzen. Das gilt allerdings nur für steuerbefreite Kassen, weil bei ihnen die Einkünfte und das Vermögen nur zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sind. Bei anderen Kassen kommt es auf die Fassung des Statutes an.

7. Bei Geschäftsanteilen einer GmbH. mit Sitz in der russ. Zone lassen sich m. E. irgendwelche Berechnungen überhaupt nicht aufstellen. In solchen Fällen muß man zu Schätzungen greifen.

8. Geschäftsanteile einer GmbH., bei der am 1. 1. 46 feststand, daß der Betrieb ganz oder teilweise demontiert wird, müssen m. E. eine Sonderbehandlung erfahren. Soweit der Betrieb in vollem Umfange unter die Démontage fällt, ist nur der voraussichtliche Entschädigungsbetrag für die Bemessung des gemeinen Wertes zu berücksichtigen. Wird der

32) RFH. III A 101/35 v. 18. 7. 35 = Kartei RBewG. 1934 § 13 Abs. 2 R. 2.  
33) RFH. III A 150/37 v. 29. 10. 37 = Kartei aaO. R. 11.

34) RFH. III 42/41 v. 26. 2. 42 = Kartei aaO. R. 29.

35) RFH. III 92/41 v. 26. 2. 42 = Kartei aaO. R. 31.

36) Hauff in RdW. 1940 S. 201.

37) RFH. III 253/38 v. 15. 2. 40 = Kartei RBewG. 1934 § 13 Abs. 2 R. 23.

38) RFH. III 72/41 v. 24. 9. 42 = Kartei aaO. R. 35.

Betrieb teilweise demontiert, so sind im Einheitswert des Betriebsvermögens der GmbH. für die entsprechenden Wirtschaftsgüter nur die voraussichtlichen Entschädigungsbeträge anzusetzen, im übrigen ist aber die Bewertung nach den allgemeinen Regeln vorzunehmen, wobei insbes. die Ausführung zu VIII Ziff. 1 b zu berücksichtigen sind. Stand am 1. 1. 46 noch nicht fest, daß der Betrieb ganz oder teilweise demontiert werden sollte, so kann nach den gesetzlichen Bestimmungen die Demontage im Werte der Geschäftsanteile nicht berücksichtigt werden. M. E. wird man in solchen Fällen den stpfl. Gesellschaftern aber von dem Zeitpunkt ab, wo die Demontage bekannt wurde (nach dem Vorbilde der Heranziehung der Grundstücke zur VermSt. 1946 mit dem Einheitswerte 1935), die Möglichkeit geben müssen, einen entsprechenden Billigkeitserlaß zu beantragen.

#### X. Verfahren (§§ 64 ff. RBewDurchfVo.)

1. Der gemeine Wert wird von dem FA., in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der GmbH. befindet, festgesetzt. Dieses FA. teilt den Wert dem FA. mit, in deren Bezirk die Gesellschafter ihren Wohnsitz haben.

2. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt von Amts wegen durch das BetriebsFA. oder auf Anregung eines WohnsitzFA. eines Gesellschafters. Auch die Gesellschafter selbst können die Festsetzung beantragen, allerdings nur innerhalb der für die Abgabe der VermErklärung festgesetzten Frist.

3. Der Feststellungsbescheid wird den Gesellschaftern, die den Antrag gestellt haben oder die von der GmbH. als Gesellschafter benannt sind, und auch der GmbH. mitgeteilt. Das FA. kann den Bescheid auch einem der Beteiligten mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten zugehen lassen. Er wirkt dann auch gegen die Gesellschafter, an die er nicht gerichtet ist. In der Regel wird der Bescheid der GmbH. zugestellt.

4. Gegen den Bescheid ist für die Gesellschafter und die GmbH. das Berufungsverfahren gegeben. Der Streitwert richtet sich nach dem Werte aller Geschäftsanteile. Werden Feststellungsbescheide im Rechtsmittelverfahren geändert, so sind auch die Steuerbescheide, die auf den Feststellungsbescheiden beruhen, von Amts wegen zu ändern.

5. Wird der Einheitswert des Betriebsvermögens der GmbH., das der Bewertung der Geschäftsanteile zugrunde gelegen hat, im Rechtsmittelverfahren geändert, so muß auch der Wert der Geschäftsanteile neu ermittelt werden.

StB. Dr. J. Severin, Köln.

#### Nochmals: Die Unternehmungsformen und ihre Belastungen\*)

Wünschen aus Leserkreisen folgend, seien in Ergänzung der Ausführungen in CR 4/1947 noch folgende Punkte erörtert:

1. Sind rückständige Einlagen bei Kapitalgesellschaften im Regelfalle dem Betriebsvermögen zuzurechnen?

Ziff. 44 VStRi. 1940 bejahen diese Frage. Nach der Rechtspr. des RFH. sind indes gewisse Einschränkungen zu machen. Grundsätzlich gehören zwar die Ansprüche der Gesellschaft auf Einzahlung (Teilzahlung, Restzahlung) des Grund- und Stammkapitals zum Betriebsvermögen (RFH. Bd. 23 S. 212). Der Anspruch auf Einzahlung des bei der Gründung nicht voll eingezahlten Kapitals ist aber wie jede andere Forderung zu bewerten. Liegen am Stichtag keine bestimmten Tatsachen vor, aus denen nach vernünftiger kaufmännischer Erwägung auf die alsbaldige Einziehung des Restkapitals zu schließen ist, so kann der Anspruch unter Umständen mit Null zu bewerten sein; daß ein formeller Beschuß über die Einzahlung noch nicht vorliegt, ist nicht ausschlaggebend (RFH. III = A 63/29, Kartei RBewG. 1925 § 26 Abs. 2 Nr. 1 R. 13; RFH. III 85/32, AO. 1931 § 222 Abs. 1 Nr. 1 R. 25).

Wie hoch eine Forderung auf Leistung ausstehenden Kapitals zu bewerten ist, hängt ganz davon ab, mit welcher Wahrscheinlichkeit nach den Verhältnissen am Stichtag mit einer Einforderung des Kapitals zu rechnen ist (RFH. I A 227/28, Kartei RBewG. 1925 § 31 Abs. 1 R. 1; RFH. I A b. 581/29, Kartei das. R. 3; RFH. I A b. 289/29, Kartei das. R. 2; RFH. I A b. 438/29, Kartei das. R. 4).

Nach dem Erläuterungsbuch von Krekeler zum RBewG., 5. Aufl. S. 253, gilt folgendes:

a) Ist am Feststellungszeitpunkt das Restkapital eingefordert, so zählt es in voller Höhe zum Vermögen, es sei denn, daß wegen besonderer Umstände, insbes. wegen Unsicherheit

\* Vgl. dazu auch Schubert in CR. 6/1947 S. 33.

des Eingangs der Zahlung ein niedrigerer Wert gerechtfertigt erscheint (RFH. III A 92/32, StuW. 32 Nr. 1106).

b) Ist am Feststellungszeitpunkt ein Beschuß über die Einforderung des Restkapitals noch nicht gefaßt, so ist der Anspruch auf das Restkapital nur dann zu bewerten, wenn die Einforderung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Es müssen dann aber „bestimmte Tatsachen vorliegen, die nach den Verhältnissen am Stichtag bei vernünftiger kaufmännischer Erwägung die Einforderung derart zweckmäßig erscheinen lassen, daß mit ihr ernstlich zu rechnen ist“ (RFH. I A b. 438/29, Kartei RBewG. 1925 § 31 Abs. 1 R. 4).

c) Die Einforderung des Restkapitals ist nicht wahrscheinlich. Dann ist es nicht einzusetzen, denn dann hat es lediglich Garantiefunktion (RFH. Bd. 23 S. 212).

2. Sind bei einer Personengesellschaft die Vermögenswerte, die nicht der Gesellschaft, sondern nur einzelnen Gesellschaftern gehören, dem Betriebsvermögen der Gesellschaft zuzurechnen?

Die VStRi. 1940 bestimmen in Abschn. 7 Abs. 2, daß Wirtschaftsgüter, die im Eigentum von Gesellschaftern stehen und dem Betrieb der Gesellschaft dienen, nicht der Gesellschaft, d. h. der Gesamtheit der Gesellschafter, gehören. Sie sind nicht bei der Gesellschaft, sondern beim Gesellschafter anzusetzen, und zwar nicht als Betriebsvermögen, sondern als sonstiges Vermögen, Grundvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

In bewußter Abkehr von den Bestimmungen der VStRi. 1940 hat der RFH. durch Urt. vom 9. 3. 1944 (III 81/43, RStBl. 1944 S. 491) erklärt, daß zum Betriebsvermögen eine Unternehmergegemeinschaft regelmäßig auch die dem einzelnen Mitunternehmer gehörigen, notwendig dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter gehören. Das Urt. ist die konsequente Fortführung der Rechtspr. des RFH., wonach für die EinkS und Einheitsbewertung die OHG. und KG. (Unternehmergemeinschaft) nichts anderes ist als die Verbindung der Betriebsvermögensmassen mehrerer Einzelkaufleute zu einer Einheit, wobei an dem Wesen der Einzelteile steuerrechtlich nichts geändert werde (RFH. v. 25. 2. 43 III 128/41, Kartei RBewG. 1934 § 56 Abs. 1 Ziff. 7 R. 20, § 62 Abs. 1 R. 84).

Das Urt. des RFH. vom 9. 3. 1944 stellt sich damit allerdings in Gegensatz zu der Tatsache, daß die Bestimmung des § 44 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2 RBewG. 1931, wonach zum gewerblichen Betrieb einer Personengesellschaft auch die Gegenstände gehören, die im Eigentum eines oder mehrerer oder aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betrieb dieser Gesellschaft dienen, bei der Neufassung des RBewG. 1934 im § 56 Abs. 1 Ziff. 7 bewußt fallen gelassen wurde, indem die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen von Personengesellschaften darauf beschränkt wurde, daß die betreffenden Vermögenswerte der Gesellschaft gehören. Obwohl der RFH. in seinem Urt. vom 9. 3. 44 feststellt, daß entsprechend der Begründung zum RBewG. 1931 bewußt die weitergehende Fassung, wonach auch diejenigen Gegenstände, die nur einem oder mehreren Gesellschaftern gehören, aber dem Betrieb der Gesellschaft dienen, nicht wieder in das RBewG. 1934 aufgenommen wurde, glaubt der RFH. trotzdem im Wege der Gesetzesauslegung eine entsprechende Erweiterung des Begriffs des Betriebsvermögens vornehmen zu müssen. Er begründet seine Auffassung damit, daß durch den Weiterbau der Reichssteuergesetzgebung in Richtung auf Einheitlichkeit, Gleichmäßigkeit und Einfachheit die Verhältnisse sich anders entwickelt hätten. Das sei nach § 1 StAnpG. zu berücksichtigen. Nach dem Steuerrecht entscheide nicht das, was scheint, sondern das, was ist, und die gesunde Volksanschauung bestimme darüber, was ein Bestandteil eines organisch, finanziell, wirtschaftlich und persönlich einheitlichen Unternehmens sei.

Dieses Urt. des RFH. ist im Schrifttum nicht unangefochten geblieben. Insbesondere wird geltend gemacht, daß der Gesetzgeber offenbar eine dem § 44 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 RBewG. 1931 analoge Bestimmung nicht mehr anordnen wollte, vermutlich weil diese Bestimmung der Verwaltung bei der Veranlagung eine erhebliche Mehrarbeit verursachte.

Hinzukommt, daß nach Art. III Ziff. 6 des KR-Ges. 1 deutsches Recht ganz allgemein so auszulegen ist, wie es seinem einfachen Wortlaut entspricht. Für eine Auslegung nach § 1 StAnpG., auch nicht für eine solche nach dessen noch in Kraft befindlichen Abs. 2 dürfte hiernach kein Raum sein.

Besonders wäre noch darauf hinzuweisen, daß nach § 2 Abs. 2 RBewG. mehrere Wirtschaftsgüter als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht kommen, als sie demselben Eigentümer gehören. Aus diesem Grunde erscheint es nicht angängig, Vermögensgegenstände, wenn sie nur

einem oder einzelnen Gesellschaftern, nicht aber der Gesamtheit der Gesellschafter gehören, zu einer wirtschaftlichen Einheit mit den übrigen, der Gesellschaft gehörenden Gegenständen zusammenzufassen.

Wegen der begründeten Bedenken, die gegen die Entsch. des RFH. vom 9. 3. 1944 erhoben werden, ist es durchaus verständlich, daß in der amerik. Zone ihr nur eine sehr bedingte Anwendungsmöglichkeit eingeräumt wird (DStZ. 1947 S. 144).

3. Abschließend seien einige Druckfehler berichtet, die sich in CR. 4/1947 auf Seite 23 eingeschlichen haben. In der Tabelle zu A muß es in der Spalte IX heißen: Gesamtgewinn statt 100 000,—: = 1 000 000 RM, Gesamtvermögen statt 1 000 000,—: = 10 000 000,— RM. In Spalte I und IX zu II 1 a): 2 100,— bzw. 464 100,— RM und zu II 1 c) dementsprechend: 10 100,— bzw. 714 100,— RM.

Dr. H. Zintzen, Köln.

## Die Erbschaft- und Einkommenbesteuerung des Erben (Ergänzung)

Zu dem Beitrag in CR 4/1947 S. 17 über dasselbe Thema sind bei der Schriftleitung u. a. nachstehende Fragen eingegangen, die im folgenden kurz beantwortet werden:

### Die Fragen:

1. In Zitzlaffs zweitem Beispiel kann die Witwe die EinkSt. an den einzuziehenden Honoraren bei der Bewertung der geerbten Forderungen durch Abzug berücksichtigen; in welcher Höhe, wenn die Honorare bei der ErbschStVeranl. noch nicht eingegangen sind und die Höhe der EinkSt. der Witwe noch nicht bekannt ist, oder, wenn die Witwe verstirbt, ehe die Honorare eingegangen sind?

2. Verzinsliche Forderungen (Hypothesen, Obligationen) werden im Nachlaß einschl. Zinsen bis zum Todestag bewertet. Stirbt zB. der Erblasser im Dezember 1946 und die Zinsen für ein Jahr gehen im April 1947 ein, dann erhebt sich die Frage, welche Zinsen der Erbe für die EinkSt. zu deklarieren hat, nachdem die Zinsen zum Teil schon mit ErbschSt. belastet waren.

3. Kann die für den Erblasser nach seinem Tode noch zu entrichtende VermSt., KirchSt., Schuldzinsen noch als Sonderausgabe berücksichtigt werden, auch wenn eine Zusammenveranlagung mit dem Erblasser nicht oder nicht mehr in Frage kommt?

4. Wie ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb in folgendem Fall zu versteuern? Der Erblasser, Gesellschafter einer Personengesellschaft, deren Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr ist, verstirbt im August. Bei der Bewertung der Beteiligung sind die Verhältnisse am Todestag zu berücksichtigen, d. h. der Gewinn bis dahin einzubeziehen. Kommt hierbei ein Abzug für EinkSt. in Frage? Dies müßte man wohl bejahen, obgleich bisher in der Praxis der Finanzverwaltung solche Abzüge nie gemacht wurden. Haben die Erben für die EinkSt. den Jahresgewinn oder nur den Gewinn vom Todestag bis zum Jahresende zu versteuern? Wie, wenn eine Zwischenbilanz nicht gezogen wurde?

### Die Antwort:

Als EinkSt. für die 500 000 RM werden in den nachstehenden Ausführungen nicht 465 000 RM, sondern 90 vH. = 450 000 RM angenommen.

Zu 1. Wenn die Honorare noch nicht eingegangen sind und die Höhe der EinkSt. der Erbin A. noch nicht bekannt ist, muß die EinkSt. schätzungsweise angesetzt und die ErbschSt. vorläufig veranlagt werden. Verstirbt die Erbin A., ehe die Honorare eingegangen sind, so ist die von der A. zu zahlende ErbschSt. in der Art festzusetzen, daß vom Nachlaß nach dem Rechtsanwalt so viel an EinkSt. abgesetzt wird, als die A. zu zahlen hätte, wenn die Honorare zu ihren Lebzeiten eingegangen wären. Denn der Nachlaß kann nicht einen höheren Wert haben, wenn die Forderungen noch nicht eingegangen sind, für sie also ein Delkredere in Frage käme, als wenn sie bereits eingegangen wären. Der Wert des Nachlasses beruht darauf, daß die Honorare eingezogen werden können. Wenn sie aber eingezogen werden, muß die EinkSt. bezahlt werden.

Der Erbe B. der Erbin A. hat den Nachlaß, wie er ihn erhält, zur ErbschSt. zu versteuern, also abzüglich der von der A. gezahlten oder geschuldeten ErbschSt. Der Nachlaß für den Erben B. besteht in der Forderung von 500 000 RM, die er einzieht, — 11 000 RM von der A. gezahlte oder geschuldete ErbschSt. = 489 000 RM.

Fraglich könnte sein, ob der Erbe B. die von der Erbin A. geschuldete ErbschSt. auch vom Einkommen der 500 000 RM, wenn sie eingezogen werden, für die EinkSt. abziehen kann. Ich möchte das annehmen. Wird das in CR 4/1947 abgedruckte 2. Beispiel dahin abgeändert, daß der Rechtsanwalt nicht nur Honorarforderungen von 500 000 RM, sondern außerdem 100 000 RM Schulden hinterlassen hat, so würde die Erbin A. einen Nachlaß von 400 000 RM erhalten. Sollte sie von den eingegangenen '500 000 RM Honoraren' die EinkSt. von 450 000 RM bezahlen, so würde sie noch 50 000 RM hinzuzuzahlen haben, was der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Man wird die 100 000 RM von den eingegangenen 500 000 RM Honoraren abziehen müssen, um das stpfl. Einkommen der Erbin zu erhalten. Die 100 000 RM sind in diesem Falle als Werbungskosten für die eingezogenen Honorare anzusehen. Wenn die Erbin A. die 100 000 RM Schulden nicht übernehmen wollte, müßte sie auf die Erbschaft verzichten. Nur wenn sie die 100 000 RM als Schuldnerin übernimmt, kann sie die 500 000 RM Forderungen für sich einziehen. Die 100 000 RM belasten also die 500 000-RM-Forderung. Wie bereits StuW. 1941 Sp. 556/57 unter Berufung auf Beckers Grundlagen der EinkSt. S. 244 dargetan, liegen hier Werbungskosten vor, da diese Einkunftsart die Aufwendung der 100 000 RM mit sich bringt. Nach § 1 Abs. 2 StAnpG. — dem Zwecke der Steuergesetze entsprechend — muß die Übernahme von Schulden, insoweit ihnen als einzige Deckung die ererbte Forderung gegenübersteht, als Ausgabe bei der EinkBesteuerung wegen der eingezogenen Forderung zugelassen werden.

Der Erbe B. könnte hiernach die 11 000 RM ErbschSt., die auf die Erbin A. entfallen, auch von seinem Einkommen abziehen. Die 500 000 RM verringern sich um 11 000 RM auf 489 000 RM. Hiervon beträgt die EinkSt. rund 90 vH. = 440 100 RM. Der dem B. zugefallene Nachlaß von 500 000 RM — die 11 000 RM ErbschSt. der Erbin A. = 489 000 RM — verringert sich um die 440 100 RM auf 48 900 RM. Hiervon wäre die ErbschSt. für B. zu berechnen.

Zu 2. Die auf den Erblasser bis zu seinem Tode entfallenden Zinsen, die zum Nachlaß gerechnet werden, sind in gleicher Weise wie die rückständigen Honorare zu behandeln (§ 11 und § 24 Ziff. 2 EinkStG.). Die eingezogenen Zinsen sind um die darauf entfallende EinkSt. zu kürzen. Nur der gekürzte Betrag darf dem Nachlaß hinzugerechnet werden.

Zu 3. Soweit die VermSt. und KirchSt. für den Erblasser noch für die Zeit nach seinem Tode zu entrichten ist, kann der Erbe mE. die Steuer nicht als Sonderausgabe von seinem Einkommen abziehen. Diese Steuerschulden sind für den Erben keine VermSt. usw., sondern Schulden des Erblassers. Inwieweit Schulden des Erblassers vom Einkommen des Erben aus den ererbten Forderungen abgezogen werden können, hierzu vgl. die Antwort zu 1.

Da nur bezahlte VermSt. abgezogen werden können, wird auch der Erblasser die nach seinem Tode bezahlte VermSt. nicht als Sonderausgabe von seinem letzten Einkommen abziehen können. Die Steuerschuld verringert aber den Nachlaß. Die Schuldzinsen treffen bis zum Tode den Erblasser, nachher den Erben. Die bis zum Tode des Erblassers auflaufenden Schuldzinsen sind als Sonderausgabe bei der letzten Veranlagung des Erblassers anzusetzen, die später auflaufenden bei der EinkStVeranl. des Erben

Zu 4. Die für die Zeit bis zum Tode des Erblassers veranlagte EinkSt. (§ 25 Abs. 2 EinkStG.) bildet eine Nachlaßschuld, muß also vom Nachlaß bei Berechnung der ErbschSt. abgezogen werden. Ich weiß nicht, ob es allgemein zutrifft, daß die Finanzämter das bisher nicht zugelassen haben.

Der Erbe hat nur den Gewinn vom Todestag ab zu versteuern. Korrekterweise müßte auf den Todestag eine Bilanz aufgestellt werden. Häufig wird das zwecks Vereinfachung im Einvernehmen mit dem Finanzamt unterlassen. Dann hilft man sich vielfach durch Schätzung, zum Teil durch Aufteilung des Jahresgewinns auf Erblasser und Erben nach dem Verhältnis der Zeit.

Rechtsritter a. D. Zitzlaff, München.

### Steuerliche Behandlung der Treuhändergebühren

Die Gebühren, die einem Treuhänder für die Verwaltung von gesperrtem Vermögen gezahlt werden, sind bei der Ermittlung des stpfl. Einkommens abzugsfähig. Soweit es sich um die Verwaltung eines gewerblichen Betriebs handelt, sind die Treuhändergebühren als Betriebsausgaben abzusetzen. Die auf die Verwaltung des sonstigen Vermögens entfallenden Gebühren stellen Werbungskosten bei den Einkünften aus diesem Vermögen dar. Obliegt dem Treuhänder die Verwaltung sowohl des gewerblichen Betriebs als auch des sonstigen Vermögens des Blockierten, so ist der Betrag, den der Treuhän-

der insgesamt für seine verwaltende Tätigkeit erhält, aufzu teilen. Als gewinnmindernde Betriebsausgabe kann dann nur der Teil verbucht werden, der auf die Verwaltung des Betriebsvermögens entfällt; der andere Teil ist ggf. als Werbungskosten abzugsfähig.

Fischer-Hamburg

### Nochmals: Steuerermäßigung für Versicherungsprämien

In CR. 6/47 S. 37 ist darauf hingewiesen worden, daß Versicherungsprämien, soweit sie auf Altversicherungen zu leisten sind, als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33 EinkStG. (§ 25 LohnStDurchfBest.) berücksichtigt werden könnten. Dieser Hinweis ist durch eine neue Entsch. der FLSt. Hamburg als überholt zu betrachten. Danach dürfen Versicherungsprämien in keinem Falle — also auch nicht insoweit, als sie Altversicherungen betreffen — als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

Wie die FLSt. außerdem klargestellt hat, gilt das gleiche für die VermStVorauszahlungen. Auch sie können mithin nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen i. S. des § 33 aaO. gerechnet werden.

Fischer-Hamburg.

### Umsatzsteuer bei Stubbenrodungen

Nach § 4 Ziff. 4 UmsStG. sind die Lieferungen notwendiger Rohstoffe und Halberzeugnisse im Großhandel umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder be- noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen hat. Zu den Rohstoffen und Halberzeugnissen in diesem Sinne gehören gem. § 28 Abs. 2 UmsStDB. von den Brennstoffen nur Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und aus Kohle hergestellter Koks. Das heute als Ersatz verwendete Stock- oder Stubbenholz fällt dagegen nicht unter diese Befreiungsvorschrift. Ist das Stubbenholz durch den Unternehmer selbst gewonnen (z.B. durch Sprengen o. ä.), so ist auch die Ermäßigung der UmsSt. wegen Lieferung im Großhandel nach § 7 Abs. 3 UmsStG. ausgeschlossen.

Fischer-Hamburg.

### Abzug der VermSt. bei der EinkStVeranlagung 1946

Bei der EinkStVeranlagung für 1946 ist die in diesem Veranlagungszeitraum entrichtete VermSt. an sich noch in vollem Umfang als Sonderausgabe abzugsfähig, da der Erl. der FLSt. Hamburg v. 18. 8. 47, wonach die VermSt. nun auch in der brit. Zone nur noch im Rahmen der Höchstsätze nach § 10 Abs. 2 Ziff. 3 EinkStG. abgezogen werden darf, erstmalig bei der EinkStVeranlagung für 1947 angewendet werden soll. Das gilt sowohl für laufende als auch für rückständige VermStBeträge. Soweit es sich dabei um Teilzahlungen auf die VermSt. 1946 handelt, ist jedoch zu beachten, daß bei der EinkStVeranl. für 1946 nicht auch solche VermStBeträge als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen, die auf Grund des Ergebnisses der VermStHauptveranlagung auf den 1. 1. 1946 im Jahre 1947 erstattet worden sind oder noch erstattet werden. Die im Veranlagungszeitraum 1946 geleisteten Zahlungen auf die VermSt. 1946

können bei der EinkStVeranlagung für 1946 vielmehr als Sonderausgaben nur insoweit berücksichtigt werden, als sie die durch die VermStHauptveranlagung auf den 1. 1. 46 endgültig festgesetzte VermStSchuld nicht übersteigen.

Fischer-Hamburg.

### Nachforschungen nach verlorengegangenen Postsendungen

Nach einer Anordn. der Reichspost-Oberdirektion f. d. brit. Zone, können Nachforschungen nach dem Verbleib der vor dem 8. 5. 45 aufgelieferten und bisher nicht zugestellten Wert-, Einschreibe- und Paketsendungen beantragt werden, soweit normalerweise die Reichspost von einer Ersatzverpflichtung betroffen worden wäre. Auf Antrag werden entsprechende Verlustbescheinigungen erteilt, damit die Absende bei der Wahrung von Ansprüchen (z.B. gegenüber Versicherungsunternehmen, Kriegsschädenbehörden) den Nachweis über den erlittenen Verlust führen können. Eine Schadensersatzleistung für diese verlorengegangenen Sendungen ist damit vorläufig nicht verbunden.

—c.—

### Betriebsanlageguthaben und Warenbeschaffungsguthaben

Mit Zustimmung der MilRg ist angeordnet worden:

1. Betriebsanlageguthaben und Warenbeschaffungsguthaben können zurückgezahlt werden, wenn der Inhaber das Guthaben infolge einer besonderen wirtschaftlichen Notlage dringend braucht oder wenn diese Guthaben zur Entrichtung von Gewinnabführungs beträgen verwandt werden sollen.

2. Die Frage, wann eine besondere wirtschaftliche Notlage vorliegt ist nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen, wie sie für die Freigabe von Eisernen Sparguthaben seinerzeit galten.

3. Für die Zuständigkeit für die Genehmigung der Rückzahlung oder der Verrechnung gilt in der brit. Zone entsprechend die Regelung, die für den Erl. von Steuern gemäß § 131 AO. durch Verfüg. der Finanz-Leitstelle vom 8. 7. 1946 (S 1151 — 1/St/S. 1153 — St.) gegeben ist, d. h. also, daß die FA. in eigener Zuständigkeit bis zu 1000 RM und die OFPräsidienten Beträge bis zu 10 000 RM freigeben können. Wenn ein höherer Betrag freigegeben werden soll, soll der FLSt. befrüchtet werden.

(Erl. FLSt v. 20. 5. 47, StuZBl. 1947 S. 184.)

Die „Centrale-Rundschreiben“ (Gen. Nr. 7100 PRJSC) erscheinen unregelmäßig nach Bedarf als Informationsdienst (nicht Zeitschrift) über steuerrechtliche und gesellschaftsrechtliche Fragen und können daher nur von Gesellschaften, deren Treuhändern oder sonstigen Beratern bezogen werden, die sich unserer „Centrale für Gesellschaften m. b. H. Dr. Otto Schmidt, Köln“ (gegründet 1905) angeschlossen haben. — Der Jahresbeitrag beträgt 12,— RM, die Unkostengebühr für die Rundschreiben (CR.) 8,— RM jährlich. Zahlungen aus der russ. Zone werden Postscheckkonto Berlin 140022 (Dr. Franz Scholz, Berlin-Grunewald) erbeten. Neue Interessenten wollen Drucksache S 6 A anfordern. Erfüllungsort ist Köln. — Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet. — Schriftleitung: Dr. H. Simons, Köln, Hansahaus (Zi. 63).

German  
Geschäftlich

ZEITUNGS-DRUCKSACHE



Firma/Herrn

Recht und Wirtschaft  
Verlag



Heidelberg  
Hainptsch. 45

Centrale  
für Gesellschaften m. b. H.  
Dr. Otto Schmidt  
Köln, Hansahaus

Betr.: Benkiser G.m.b.H.

1. Rechtsgrundfragen:

Die für die Pfalz geltenden Vermögenssteuer-Richtlinien liegen nicht vor. Nach Ausführungen von Notar Dr. Ackermann in Ludwigshafen in "Steuer und Buchhaltung, Oktober 1947" scheinen besondere Richtlinien für die Pfalz nicht ergangen zu sein. Nach den sonst in der französischen Zone geltenden Vermögenssteuer-Richtlinien (Badische Vermögenssteuer-Richtlinien, Saarländische Vermögenssteuer-Richtlinien) dürfte aber auch für die Pfalz folgende Fassung massgebend sein:

"Der Schätzung des gemeinen Wertes von Anteilen an Kapitalgesellschaften (Berliner Verfahren) wird nach dem Stande vom 1. Januar 1946 nur der Vermögenswert (Substanzwert), nicht auch der Ertragswert zugrunde gelegt. Ein Abschlag vom Vermögenswert kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bei weiterarbeitenden und im wesentlichen unbeschädigten Betrieben ist ein Zuschlag von 10 bis 25 vom Hundert des Substanzwertes gerechtfertigt und ist im übrigen nach den Abschnitten 43 und 44 der Vermögenssteuer-Richtlinien, Abschnitt 1, der Vermögenssteuer-Ergänzungs-Richtlinien zu verfahren."

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der in der Bizone geltenden Regelung. Es ist also immerhin nicht ausgeschlossen, dass in Ausnahmefällen ein Abschlag vom Vermögenswert wegen eines geringeren Ertragswertes zugebilligt wird.

2. Taktisches Vorgehen:

Es ist sofort gegen die Bewertung der Anteile das Rechtsmittel einzulegen. Es wird sich aber empfehlen, vor Durchführung des Rechtsmittelverfahrens einen Vorstoss beim Finanz-Ministerium zu machen, insbesondere dann, wenn auch die übrigen G.m.b.H.s in Ludwigshafen (Raschig, Giulini, Moll) sich an einer solchen Aktion beteiligen würden.

3. Zur Vorbereitung des Rechtsmittelverfahrens bzw. des dem Finanz-Ministerium vorzulegenden Schriftsatzes muss die Firma die für die Bemessung des Substanzwertes bzw. des Ertragswertes erforderlichen Unterlagen vorlegen. Da die Firma offensichtlich steuerlich bewanderte Hilfskräfte hat, wird es genügen, sie unter Hinweis auf den beiliegenden Aufsatz von Steuerberater Dr. Severin um Feststellung der erforderlichen Zahlen zu bitten. Infrage kommen insbesondere die Ausführungen unter IV, V, VI und VIIg. Kann die Firma irgendwelche Vergleichsbetriebe benennen, die ihr nach Grösse und Ertragskraft einigermassen entsprechen?

4. Eine rechnerische Bearbeitung ist erst dann möglich, wenn die unter 3) erwähnten Zahlenangaben vorliegen.

Anlage

Herrn Dr. Dr. h. c. Heimerich

• 1965 • 1966 • 1967

see fn.

Betr.: Benkiser G.m.b.H.

1. Rechtsgrundfragen:

Die für die Pfalz geltenden Vermögenssteuer-Richtlinien liegen nicht vor. Nach Ausführungen von Notar Dr. Ackermann in Ludwigshafen in "Steuer und Buchhaltung, Oktober 1947," scheinen besondere Richtlinien für die Pfalz nicht ergangen zu sein. Nach den sonst in der französischen Zone geltenden Vermögenssteuer-Richtlinien (Badische Vermögenssteuer-Richtlinien, Saarländische Vermögenssteuer-Richtlinien) dürfte aber auch für die Pfalz folgende Fassung massgebend sein:

"Der Schätzung des gemeinen Wertes von Anteilen an Kapitalgesellschaften (Berliner Verfahren) wird nach dem Stande vom 1. Januar 1946 nur der Vermögenswert (Substanzwert), nicht auch der Ertragswert zugrunde gelegt. Ein Abschlag vom Vermögenswert kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bei weiterarbeitenden und im wesentlichen unbeschädigten Betrieben ist ein Zuschlag von 10 bis 25 vom Hundert des Substanzwertes gerechtfertigt und ist im übrigen nach den Abschnitten 43 und 44 der Vermögenssteuer-Richtlinien, Abschnitt 1, der Vermögenssteuer-Ergänzungs-Richtlinien zu verfahren."

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der in der Bizonal geltenden Regelung. Es ist also immerhin nicht ausgeschlossen, dass in Ausnahmefällen ein Abschlag vom Vermögenswert wegen eines geringeren Ertragswertes zugebilligt wird.

2. Taktisches Vorgehen:

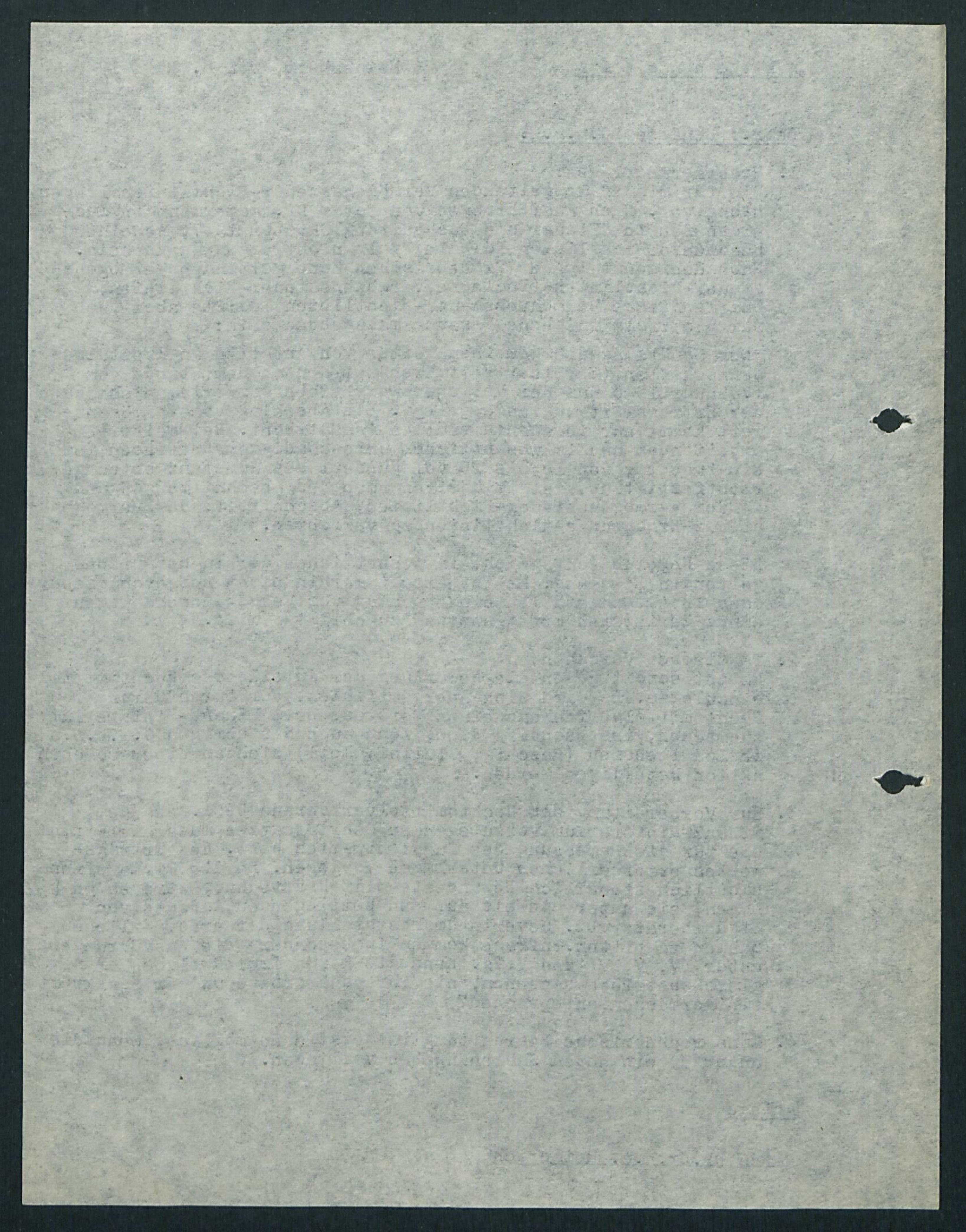
Es ist sofort gegen die Bewertung der Anteile das Rechtsmittel einzulegen. Es wird sich aber empfehlen, vor Durchführung des Rechtsmittelverfahrens einen Vorstoss beim Finanz-Ministerium zu machen, insbesondere dann, wenn auch die übrigen G.m.b.H.s in Ludwigshafen (Raschig, Giulini, Moll) sich an einer solchen Aktion beteiligen würden.

3. Zur Vorbereitung des Rechtsmittelverfahrens bzw. des dem Finanz-Ministerium vorzulegenden Schriftsatzes muss die Firma die für die Bemessung des Substanzwertes bzw. des Ertragswertes erforderlichen Unterlagen vorlegen. Da die Firma offensichtlich steuerlich bewanderte Hilfskräfte hat, wird es genügen, sie unter Hinweis auf den beiliegenden Aufsatz von Steuerberater Dr. Severin um Feststellung der erforderlichen Zahlen zu bitten. Infrage kommen insbesondere die Ausführungen unter IV, V, VI und VIIg. Kann die Firma irgendwelche Vergleichsbetriebe benennen, die ihr nach Grösse und Ertragskraft einigermassen entsprechen?

4. Eine rechnerische Bearbeitung ist erst dann möglich, wenn die unter 3) erwähnten Zahlenangaben vorliegen.

Anlage

Herrn Dr. Dr. h. c. Heimerich



Betr.: Benckiser G.m.b.H.

1. Rechtsgrundlagen:

Die für die Pfalz geltenden Vermögenssteuer-Richtlinien liegen nicht vor. Nach Ausführungen von Notar Dr. Ackermann in Ludwigshafen in "Steuer und Buchhaltung", <sup>am</sup> Oktober 1947, scheinen besondere Richtlinien für die Pfalz nicht ergangen zu sein. Nach den sonst in der französischen Zone geltenden Vermögenssteuer-Richtlinien (Badische Vermögenssteuer-Richtlinien, Saarländische Vermögenssteuer-Richtlinien) dürfte aber auch für die Pfalz folgende Fassung massgebend sein:

"Der Schätzung des gemeinen Wertes von Anteilen an Kapital-Gesellschaften (Berliner Verfahren) wird nach dem Stande vom 1. Januar 1946 nur der Vermögenswert (Substanzwert), nicht auch der Ertragswert, zugrunde gelegt. Ein Abschlag vom Vermögenswert kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bei weiterarbeitenden und im Wesentlichen unbeschädigten Betrieben ist ein Zuschlag von 10 bis 25 vom Hundert des Substanzwertes gerechtfertigt, und ist im übrigen nach den Abschnitten 43 und 44 der Vermögenssteuer-Richtlinien, Abschnitt 1 der Vermögenssteuer-Ergänzungs-Richtlinien, zu verfahren."

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der in der Bizonen geltenden Regelung. Es ist also immerhin nicht ausgeschlossen, dass in Ausnahmefällen ein Abschlag vom Vermögenswert wegen eines geringeren Ertragswertes zugebilligt wird.

2. Taktisches Vorgehen:

Es ist sofort gegen die Bewertung der Anteile das Rechtsmittel einzulegen. Es wird sich aber empfehlen, vor Durchführung des Rechtsmittelverfahrens einen Vorstoss beim Finanz-Ministerium zu machen, insbesondere dann, wenn auch die übrigen G.m.b.H.'s in Ludwigshafen (Raschig, Giulini, ~~K~~Moll) sich an einer solchen Aktion beteiligen würden.

3. Zur Vorbereitung des Rechtsmittelverfahrens bzw. des dem Finanz-Ministerium vorzulegenden Schriftsatzes muss die Firma die für die Bemessung des Substanzwertes bzw. des Ertragswertes erforderlichen Unterlagen liefern. Da die Firma offensichtlich steuerlich bewanderte Hilfskräfte hat, wird es genügen, sie unter Hinweis auf den beiliegenden Aufsatz von Steuerberater Dr. Severin um Feststellung der erforderlichen Zahlen zu bitten. Infrage kommen insbesondere die Ausführungen unter IV, V, VI und VIIg. Kann die Firma irgendwelche Vergleichsbetriebe benennen, die ihr nach Grösse und Ertragskraft einigermassen entsprechen?

4. Eine rechnerische Bearbeitung ist ~~also~~ erst dann möglich, wenn die unter 3) erwähnten Zahlenangaben vorliegen.

Herrn Dr. Dr. h. c. Heimerich.

*Menschel*

## •London• The Non-Stop • 1968

Heidelberg, den 27. Febr. 1948  
Dr.H./Kr.

Betr.: Dres. Reimann sen. und jun. -Steuerangelegenheiten- 731

K o n f e r e n z

mit den Herren Dres. Reimann sen. und jun.  
und Herrn Gross, dem Leiter der betriebswirtschaftlichen  
Abteilung der Firma Benckiser in Ludwigshafen / Rhein.

1.) Es wurde eingehend verhandelt über die Vermögenssteuer der Firma Johann A. Benckiser G.m.b.H. bezw. über die Vermögensbesteuerung der Anteile dieser G.m.b.H., die nominal RM 1.000.000.-- betragen. Der gemeine Wert der Anteile an der Firma ist für je RM 100.-- des Stammkapitals auf 448.-- festgesetzt worden. Es ist dabei lediglich der Substandwert gemäss dem halbierten Berliner Verfahren zugrunde gelegt worden. Es wird sich wahrscheinlich ermöglichen lassen, diese 448" noch zu drücken, da der Wert des Grundstücks in Ladenburg zu hoch angesetzt ist. Er ist mit 2 Mill. angesetzt, darf aber nur RM 700.000.-- betragen. Darum wird sich der gemeine Wert der Anteile voraussichtlich auf ca. 320% vermindern.

Zum 1.1.40 ist der Wert der Anteile für je RM 100.-- auf insgesamt 565 festgesetzt worden, ursprünglich waren 1080 angesetzt. Es ist damals gelungen, die Berechnung des Ertragswerts so günstig zu gestalten, dass die Herabsetzung von 1080 auf 565 erfolgen konnte.

Wenn man jetzt auf das ursprüngliche Berliner Verfahren zurückgeht, müsste der Ertrag mindestens der letzten Jahre in Betracht gezogen werden. Dieser Ertrag war im Geschäftsjahr 1943/44 ein Gewinn von ca. RM 100.000.--

"	1944/45	ein steuerlicher Verlust von ca. _____	" 300.000.--
"	1945/46	ein steuerlicher Verlust von ca. _____	" 500.000.--
"	1946	ein steuerlicher Verlust von ca. _____	" 480.000.--
"	1947	wird etwa ein steuerlicher Gewinn von _____ erzielt werden.	" 120.000.--

Man könnte den Standpunkt vertreten, dass der Ertragswert mit Null zu bewerten ist, oder doch nicht mehr wie 50 ~~pfund~~ bis 80 beträgt. Nimmt man 80% an und rechnet zu diesen 80% den Substanzwert von 320, so ergeben sich 400%; 400% dividiert durch 2 = 200%. Der gemeine Wert der Anteile würde dann nur noch 200% betragen.

Ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, dass man doch versuchen müsste, die Anwendung des Berliner Verfahrens zu erreichen. Es ist dabei der Gedanke aufgetaucht, ob man nicht andere G.m.b.H.'s in Ludwigshafen, so die Firma Giulini und Raschig GmbH für die Sache interessieren sollte, um gemeinsam vorzugehen. Wenn etwa im Rechtsmittelwege nichts zu erreichen wäre, könnte man bei dem Finanzminister vorstellig werden, um im Billigkeitswege einen Vorteil zugewinnen. Herr Gross will in diesem Sinne einmal mit den Firmen Raschig und Giulini evtl. auch mit der Firma Knoll in Ludwigshafen verhandeln und dann wieder Bescheid geben.

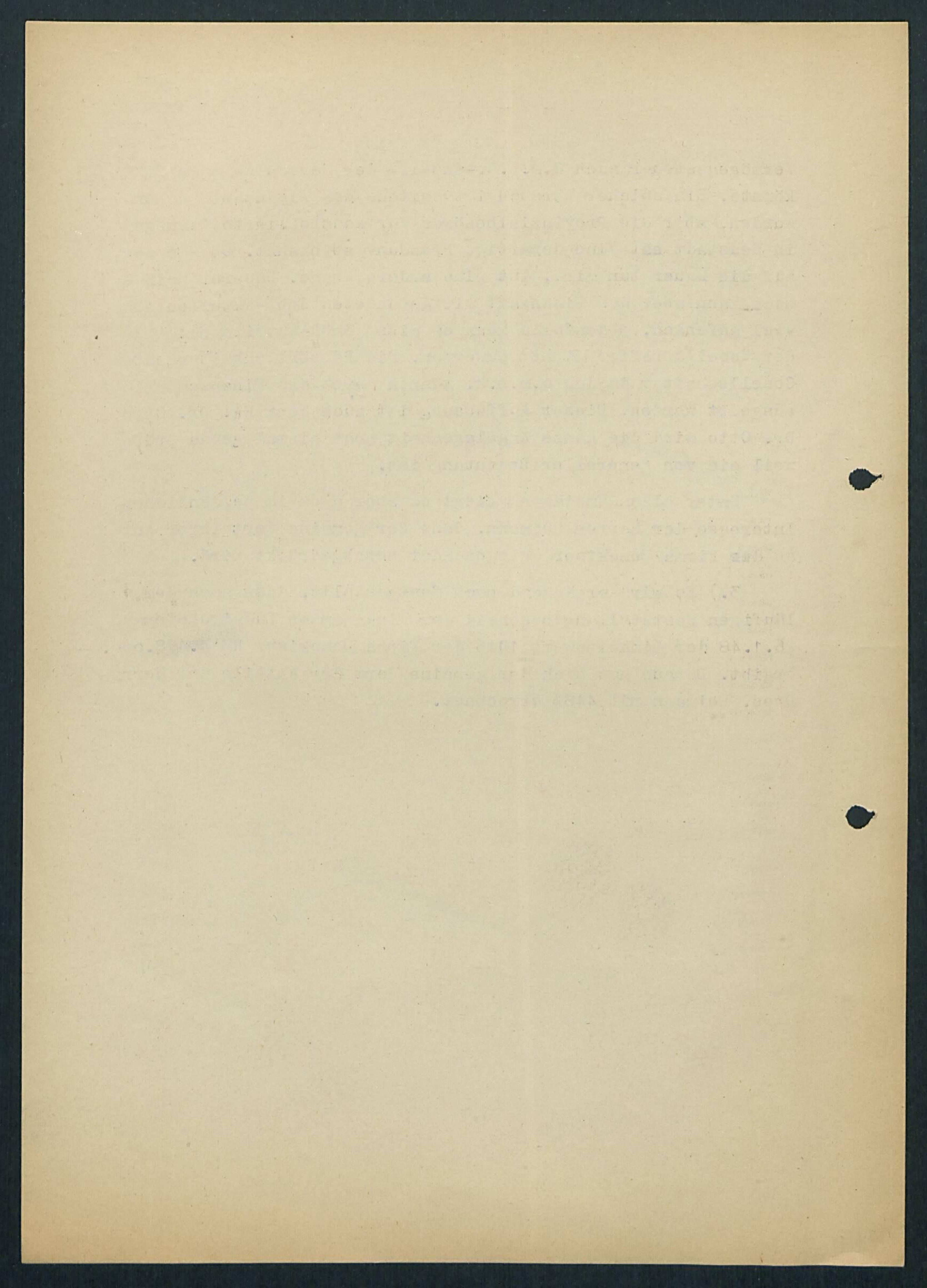
Im Falle der Firma Benkkiser könnte insbesondere bei einer Berechnung nach dem Berliner Verfahren noch ein Abschlag gefordert werden, wegen schwerer Verkäuflichkeit der G.m.b.H.-Anteile. Dann würde sich der Prozentsatz von 200% noch weiter vermindern. Es ist interessant, in diesem Zusammenhang noch festzustellen, dass derzeit eine Reihe von Aktiengesellschaften bei den Finanzministerien Anträge gestellt haben, ihre bisherigen Steuerkurse herabzusetzen und dass diese Anträge Erfolg gehabt haben. Ich verweise in dieser Beziehung auf einen Brief, den der Wirtschaftsprüfer Feisskohl an die Firma R. Ihm A.G. in Raunheim geschrieben hat und den ich heute meiner Tochter zur Prüfung der ganzen Angelegenheit zugeleitet habe.

2.) Es handelt sich dann weiter um die Frage, wie die Herren Reimann die auf ihre Aktien entfallende Vermögenssteuer bezahlen können. Es liegen noch Vermögenssteuerrückstände vor, die dazu geführt haben, dass das Finanzamt gegen Herrn Reimann sen. mit teilweiser Pfändung seines Bankkontos, das noch einen Restbetrag von RM 86.000.-- aufweist, vorgegangen ist. Zunächst hat das Finanzamt RM 12.000.-- gepfändet. Auf dieses Bankkonto ist Herr Dr. Reimann sen. angewiesen, da er daraus seinen Lebensunterhalt bestreiten muss und nicht weiß, wann er wieder zu einem gesicherten Einkommen kommen kann. Es ist in der Folge zu befürchten, dass das Finanzamt wegen der jetzt ausserordentlich gesteigerten

Vermögenssteuer auch G.m.b.H.-Anteile der Herren Reimann finden könnte. Ein solcher Versuch ist seitens des Finanzamts schon gemacht worden, aber die Provinzialbehörde für kontrollierte Vermögen in Neustadt hat eine derartige Pfändung abgelehnt. Ob sie das auf die Dauer tun wird, ist eine andere Frage. Unserer Meinung nach kann aber das Finanzamt mit gepfändeten GmbH-Anteilen nicht viel anfangen, jedenfalls kann es diese GmbH-Anteile ohne Zustimmung der Gesellschafter nicht verwerten. Die Persönlichkeitsrechte der Gesellschafter in der G.m.b.H. können durch das Finanzamt nicht ausgeübt werden. Dieser Auffassung ist auch Herr RA. Dr. Otto. Dr. Otto wird die ganze Angelegenheit noch einmal genau prüfen, weil sie von genereller Bedeutung ist.

Unter allen Umständen liegt es aber auch im persönlichen Interesse der Herren Reimann, dass der gemeinsame Wert ihrer Anteile an der Firma Benckiser weitgehendst herabgedrückt wird.

3.) Es wird ergänzend noch festgestellt, dass nach dem vorläufigen Feststellungsbescheid des Finanzamtes Ludwigshafen vom 26.1.48 der Einheitswert 1946 der Firma Benckiser RM 4.478.000.-- ergibt. Daraus hat sich der gemeinsame Wert der Anteile der Herren Dres. Reimann mit 448% errechnet.



*27/II* ✓  
Heidelberg , den 21. Februar 1948.

Dr. H. M.  
- 731 -

A k t e n n o t i z .

Konferenz mit Herrn Dr. Reimann sen.

Ich habe empfohlen, dass zunächst gegen die Bewertung der GmbH-Anteile mit 400% Einspruch eingelegt wird und die Sache von uns betrieben wird . Die beiden Herren Reimann müssen, wenn die 400% aufrecht erhalten bleiben, für ihre 1 Million-Anteile jährlich RM 100.000.- Vermögensteuer bezahlen . Auf der anderen Seite haben sie keinerlei Einkommen . Die Zahlung der Vermögensteuer würde also dazu führen, dass die Herren ihre Anteile allmählich los werden .

Herr Dr. Reimann sen . will mit dem Sachbearbeiter der Firma Benkiser am kommenden Freitag, den 27. Februar 1948 , um 10 Uhr zu mir kommen .

Wiedervorlage 27.II.1948.



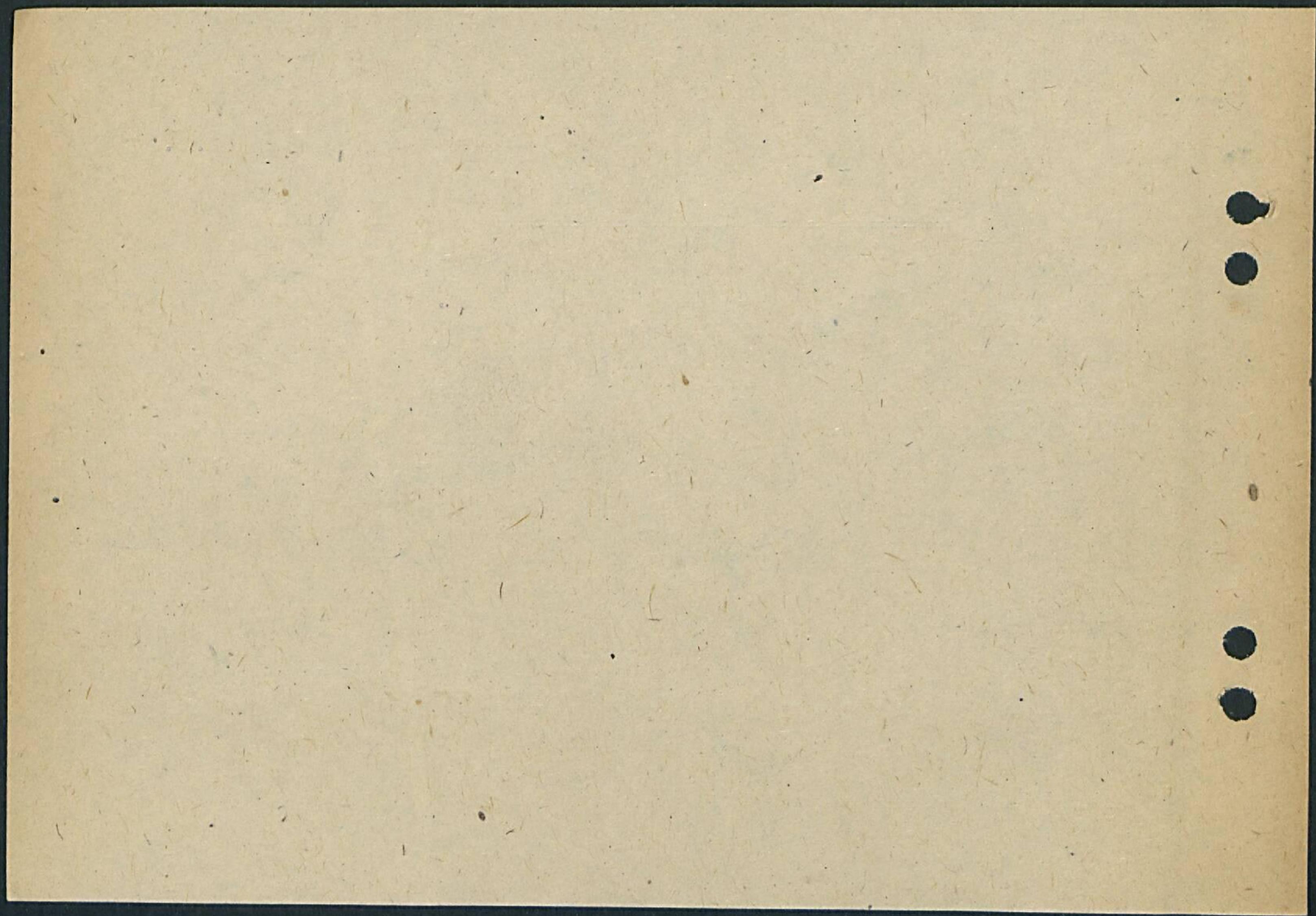
Heidelberg, den 20.2.1948

A k t e n n o t i z Reimann

---

Eine Beurteilung der Vermögensbewertung mit jetzt 400 % ist ohne Kenntnis der Vermögensbilanz nicht möglich. Anscheinend ist jedoch ein Vermögensteuerbescheid 1946 schon ergangen und bereits rechtskräftig geworden, so dass Einspruch nicht mehr eingelegt werden kann. Dies wäre nochmals zu prüfen. Wenn die Militärregierung Anordnungen erlassen hat, dass Stundung und Erlassanträgen von durch das Gesetz Nr. 52 betroffenen Personen nicht stattgegeben werden darf, müßte doch über die Militärregierung eine Möglichkeit bestehen, in einem so krassen Fall wie dem vorliegenden, die Genehmigung zur Stellung eines entsprechenden Antrags zu erreichen. Im übrigen scheint das Finanzamt durch die ~~di~~latorische Behandlung der Sache das ihm Mögliche zu tun.

*f*  
Für welche 100 000 M. Vermögenssteuer  
im Jahr



Heidelberg, den 20. Febr. 1948.

Dr. H./S.

- 731 -

Fräulein Susanne Heimerich

Eile!

Ich bitte Dich, die Sache mit Herrn Dr. Meuschel zu besprechen und mir seine Auffassung und die deinige mitzuteilen. Die Landanten kommen morgen gegen Mittag zu mir.

Uhrimur.

18. id

18. id

Ferner bitte ich Sie, der Überbringerin dieses Schreibens  
einen baldigen Termin anzugeben für eine Unterhaltung in  
folgender Angelegenheit:

hinsichtl. aus  
Brief P. Albert  
Leimann den  
Vom 18.2.48

Das Finanzamt Ludwigshafen hat von meinem Konto bei der Südwestbank Heidelberg unter dem Titel "Vermögensteuer 1945" aufgrund meines Anteiles an der Firma Benckiser einen Betrag von ca. RM 12 000.-- beschlagnahmt. Nachdem in Jahre 1945 die Vermögensteuer noch 0,5 % beträgt, in den folgenden Jahren aber 2,5 %, wird sich der Betrag auf ca. RM 60 000.-- jährlich erhöhen, d.h. mein Bankkonto von ca. RM 80 000.--, von dem ich zurzeit lebe, wird durch die Vermögensteuer 1946 nahezu erschöpft sein.

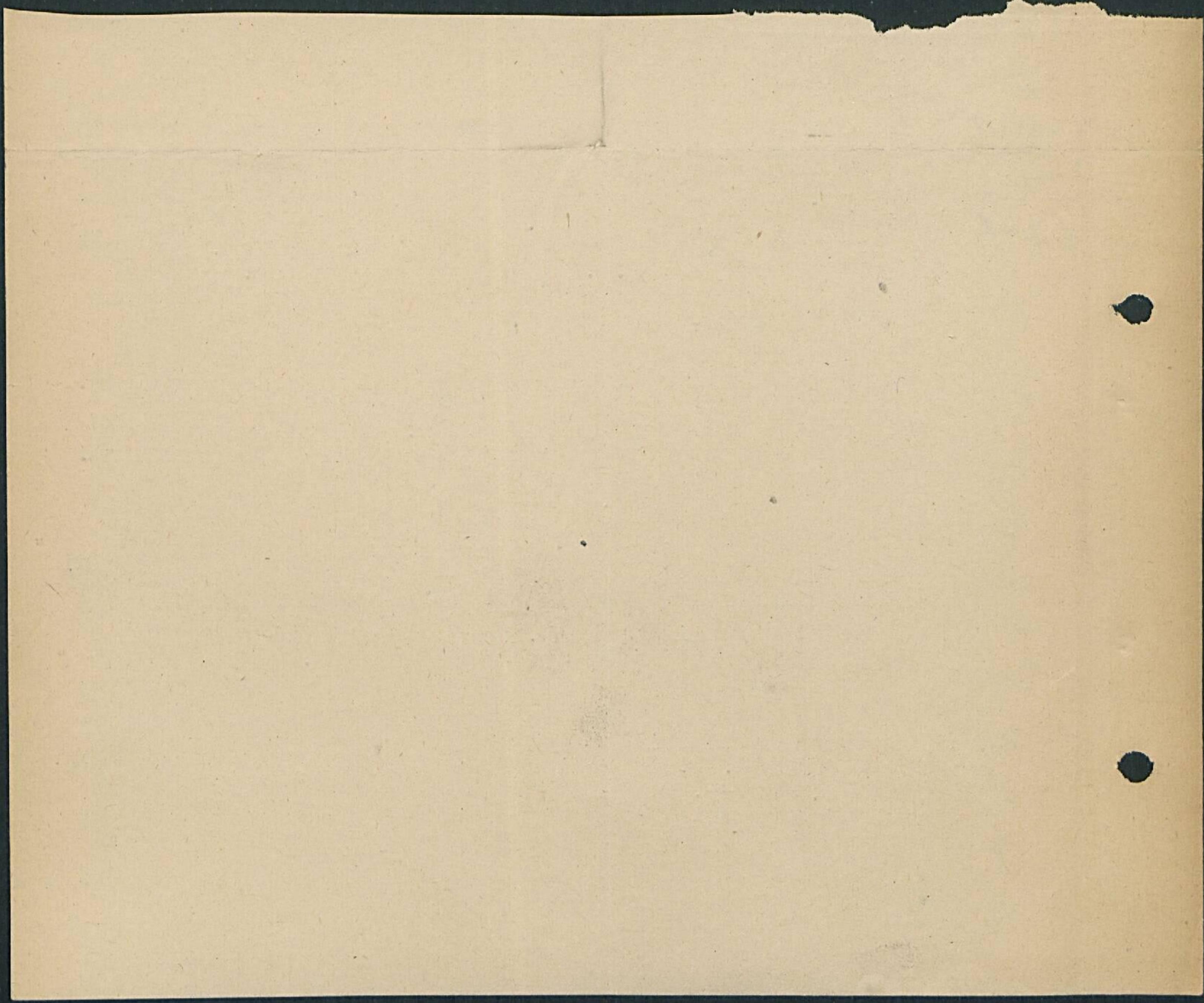
Die Verhandlungen mit dem Finanzamt Ludwigshafen besorgt der Betriebswirtschafter G.r.o.B. der Firma Benckiser. Beiliegend Abschrift seines Berichtes über die von ihm bis jetzt geführten Verhandlungen. Ich habe heute vormittag mit der Südwestbank den Aufschub der Zahlung vereinbart. Einen Termin für die Überweisung hat das Finanzamt Ludwigshafen nicht gestellt.

Ich erwähne noch, daß das Gesellschaftskapital der Firma von RM 1 000 000.-- im Jahre 1940 oder 1941 aufgrund einiger besonders günstigen Jahre mit ca. 560 % zur Vermögensteuer veranlagt wurde und jetzt mit 400 %. War schon die erste Einschätzung weit zu hoch, so ist die jetzige mangels jeglicher Rentabilität geradezu unsinnig.

P.S. Mein Geschäftsanteil  
beträgt RM 400 000:--, der meines  
Sohnes RM 600 000:--. Mein Sohn  
besitzt überhaupt kein Vermögen  
ausser dem Geschäftsanteil.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Leimann



Abschrift.

A k t e n - N o t i z

Betr.: Steuerangelegenheiten Dres. Reimann sen. und jun.

Ich hatte heute eine persönliche Besprechung mit Herrn Ob.Insp. Kern, in deren Verlauf ich erfuhr, daß das Finanzamt Ludwigshafen grundsätzlich mit der Rücküberweisung der Steuerakten von Heidelberg nach Ludwigshafen einverstanden sei. Der diesbezügliche Antrag an das Finanzamt Heidelberg um Rücküberweisung der Akten ist etwa vor 10 Tagen ergangen.

Weiterhin besprach ich mich mit Ob.Insp. Täuf e r über die augenblickliche Pfändungssituation und erfuhr, daß am 10.2.48 eine Pfändungsverfügung über rund RM 12 000.-- rückständige Vermögensteuer 1945 gegen das bei der Deutschen B nk in Heidelberg unterhaltene Konto des Herrn Dr. Reimann sen. erlassen wurde. Im Verlauf der Aussprache betonte Ob.Insp.Täufer die absolute Unmöglichkeit des Finanzamtes und des Landesfinanzants, irgendwelchen Stundungs- und Erlassanträgen stattzugeben, da für alle dem Gesetz Nr. 52 unterworfenen Personen strikte Anordnungen der Militärregierung bestehen, derartige Anträge abzulehnen.

Schließlich suchte ich noch Herrn Ob.Insp. Maginot auf, der die Beitreibung der rückständigen Vermögensteuer 1945 veranlasst hatte. Ich legte auch hier eindringlich dar, daß die Pfändungsverfügung sich gegen die letzten Existenzmittel der Herren Dres. Reimann richte und somit geradezu als unsittlich betrachtet werden müsse. Ob.InspMaginot erkannte dies menschlich an, erklärte ~~mir~~ aber auch seinerseits keinen <sup>Leg</sup> zu wissen, wie man die Sache rechts-gültig aufhalten könne. Nach langerer Unterhandlung kam ich mit ihm überein, eine Beschwerde gegen die Pfändungsverfügung zu erlassen, deren Einreichung zunächst aufschiebende Wirkung hätte, d.h. der gepfändete Betrag würde nicht abgerufen werden. Er versprach mit, auf Grund der Beschwerde die Sache dilatorisch zu behandeln und nach Möglichkeit bis zu dem endgültigen Entnazifizierungsbescheid ruhen zu lassen.

Ludwigshafen, den 16.2.1948  
Gr/La.

gez. G r o ß

